

1971	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1971	Nr. 52
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 71	Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 612-8	745
4. 6. 71	Gesetz über Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften 454-1	747

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	798
Verkündungen im Bundesanzeiger	798
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	799

**Gesetz
zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes**

Vom 4. Juni 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schaumweinsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schaumwein“ die Worte „, Getränke, die als Schaumwein gelten“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes ist das aus frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein hergestellte alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk, das in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlendioxiddruck von mindestens 3 atü aufweist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist.

(3) Als Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes andere aus frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein hergestellte alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk, das bei + 20° C einen Kohlendioxiddruck von weniger als 3 atü aufweist, wenn es

1. in Schaumweinflaschen enthalten ist und eine Aufmachung aufweist, die bei Schaumwein handelsüblich ist, oder

2. in anderen Behältnissen enthalten ist und als Schaumwein bezeichnet wird oder nach der Aufmachung als Ersatz für Schaumwein dienen soll.

(4) Schaumweinähnliche Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. alkohol- und kohlenensäurehaltige aus Obst- oder Fruchtmosten oder aus Obst- oder Fruchtwein hergestellte Getränke,
- 2. sonstige alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränke, die nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können,

sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlendioxiddruck von mindestens 3 atü aufweisen und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

2. In § 2 Abs. 1 werden in Nummer 1 hinter dem Wort „Schaumwein“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 und 3)“ und in Nummer 2 hinter den Worten „schaumweinähnliche Getränke“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4)“ eingefügt.

3. § 10 wird gestrichen.

4. In § 15 Nr. 2 erhält der Klammerzusatz hinter dem Wort „Steuererstattung“ die Fassung „(§ 9)“.

Artikel 2

Die Steuererstattung nach § 10 des Schaumweinsteuergesetzes in der bisherigen Fassung wird letztmalig für inländischen Grundwein gewährt, der im Jahre 1972 auf genußfertigen Traubenschaumwein verarbeitet worden ist.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Schaumweinsteuergesetzes in der sich durch Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden

Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Gesetz
über Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 4. Juni 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70 und der hierzu ergangenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer sonstigen Verordnung der in Absatz 1 genannten Art über

1. Mindestalkoholgehalte, die Erhöhung des Alkoholgehalts oder den Zusatz von Alkohol,
2. die Entsäuerung oder Süßung,
3. das Vermischen von Jungwein oder seiner Ausgangsstoffe oder den Verschnitt von Wein,
4. das Auspressen der Weintrauben oder des Weintrubs,
5. die Verwendung, das Inverkehrbringen, die Bezeichnung oder Aufmachung der im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 definierten

oder eingeführten Erzeugnisse oder von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete,

6. die Gewinnung, Herstellung, organoleptische oder analytische Prüfung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete,

7. Begleitdokumente, Buchführungs- oder Meldepflichten oder Kontrollmaßnahmen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 2

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. August 1971 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juni 1971

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Anlage zu § 1 Abs. 1

A. Übersicht

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1)
— Artikel 1, 16 Abs. 1, Artikel 18 bis 23, 25 bis 27, 28 Abs. 1, 2, 4, 5, Artikel 29, 30, 38 und 39, Anhänge I bis III —</p> <p>2. Verordnung (EWG) Nr. 817/70 vom 28. April 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 20)
— Artikel 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, Artikel 5, 6 Abs. 2, Artikel 7 bis 9, 11, 12 und 15, Anhang —</p> <p>3. Verordnung (EWG) Nr. 948/70 vom 26. Mai 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. Mai 1970, S. 6)
— Artikel 1 bis 3 —</p> <p>4. Verordnung (EWG) Nr. 959/70 vom 26. Mai 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115 vom 28. Mai 1970, S. 6)
— Artikel 1 —</p> <p>5. Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 vom 29. Mai 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 1. Juni 1970, S. 19)
— Artikel 1 und 2 —</p> <p>6. Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 vom 29. Mai 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 vom 1. Juni 1970, S. 20), geändert</p> | <p>durch Verordnung Nr. 1704/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 15)
— Artikel 1 bis 12, Anhänge I bis III D —</p> <p>7. Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 vom 8. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 12. Juni 1970, S. 1)
— Artikel 1 bis 3 —</p> <p>8. Verordnung (EWG) Nr. 1126/70 vom 16. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 vom 17. Juni 1970, S. 7)
— Artikel 1 —</p> <p>9. Verordnung (EWG) Nr. 1134/70 vom 17. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 134 vom 19. Juni 1970, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1701/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 11)
— Artikel 1 und 2 —</p> <p>10. Verordnung (EWG) Nr. 1275/70 vom 30. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143/70, S. 56), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1701/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 11)
— Artikel 1 und 2 —</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

11. Verordnung (EWG) Nr. 1387/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 vom 16. Juli 1970, S. 3)
— Artikel 1 bis 5 —
12. Verordnung (EWG) Nr. 1503/70 vom 28. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 29. Juli 1970, S. 30)
— Artikel 1 und 2 —
13. Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 vom 5. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 173 vom 6. August 1970, S. 23)
— Artikel 1 bis 8 —
14. Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 vom 7. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175 vom 8. August 1970, S. 17)
— Artikel 1 bis 4 —
15. Verordnung (EWG) Nr. 1633/70 vom 11. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 178 vom 12. August 1970, S. 9), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2230/70 vom 3. November 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 241 vom 4. November 1970, S. 15)
— Artikel 1 —
16. Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 4)
— Artikel 1, 3 und 5 —
17. Verordnung (EWG) Nr. 1699/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 6)
— Artikel 1 bis 4 —
18. Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 9)
— Artikel 1 und 2 —
19. Verordnung (EWG) Nr. 1702/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 12), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2140/70 vom 23. Oktober 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 235 vom 24. Oktober 1970, S. 15)
— Artikel 1 bis 4 —
20. Verordnung (EWG) Nr. 1703/70 vom 25. August 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 26. August 1970, S. 14)
— Artikel 1 —
21. Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 vom 6. Oktober 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 224 vom 10. Oktober 1970, S. 1)
— Artikel 1 und 2; Anhang auszugsweise —
22. Verordnung (EWG) Nr. 2319/70 vom 17. November 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 250 vom 18. November 1970, S. 9)

B. Wortlaut der weinrechtlichen Vorschriften der EG

Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein umfaßt eine Preis- und Interventionsregelung, eine Regelung des Handels mit Drittländern, Regeln über die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen sowie Regeln über önologische Verfahren und das Inverkehrbringen.

(2) Die gemeinsame Marktorganisation für Wein gilt für folgende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
b) 08.04 A II	Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben
ex 22.10	Speiseessig aus Wein
c) ex 22.07	Tresterwein
ex 22.09 A	Verdünnter Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
ex 23.06 A	Traubentrester

(3) Die Regeln über önologische Verfahren und das Inverkehrbringen gelten außerdem für folgende Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 A I B I a) 1 b) 1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol; auch mit Zusatz von Zucker

(4) a) In Anhang I werden die Alkoholgehalte definiert.

b) In Anhang II werden definiert:

— frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzen-

trierter Traubensaft, Wein, Jungwein, Wein-essig, Weintrub, roher Weinstein, Traubentrester, Tresterwein, Brennwein sowie verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe und

— in bezug auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, konzentrierter Traubenmost, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

c) Die Definition für die unter dem Buchstaben b zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, mit Ausnahme von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

(5) Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b.A.“ genannt — sind die Weine, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ⁽¹⁾ definiert werden.

Artikel 16

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten. Diese Regeln sehen insbesondere die Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten vor.

Die Klassifizierung der Rebsorten wird vor dem 1. September 1970 nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

(2) ...

Artikel 18

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten können, wenn es die Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Gemeinschaft erforderlich erscheinen lassen, zulassen, daß der vorhandene oder der potentielle natürliche Alkoholgehalt der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise ge-

gorenen Traubenmostes und des Jungweins — soweit diese Erzeugnisse aus Rebsorten nach Artikel 16 gewonnen worden sind — sowie des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins und des Tafelweins erhöht wird.

Diese Erhöhung darf nur nach den in Artikel 19 erwähnten Verfahren und nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Erzeugnisse den nachstehenden Mindestgehalt an natürlichem Alkohol erreichen; sie darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Weinbauzone A:

- a) bei allen Weinen mit Ausnahme der Weine unter Buchstabe b: 3,5°,
- b) bei Rotweinen, die in noch festzulegenden Weinbaugebieten aus noch zu bestimmenden Rebsorten gewonnen werden, bis zum 31. Januar 1980: 4°, ab 1. Februar 1980: 3,5°,

sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 5° liegt.

Weinbauzone B:

2,5°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 6° liegt.

Weinbauzone C:

2°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei folgenden Werten liegt:

- 7° in der Zone C I,
- 8° in der Zone C II und
- 8,5° in der Zone C III.

Die Erzeugnisse aus Gebieten der Gemeinschaft, die nicht in der vorstehenden Aufzählung enthalten sind, unterliegen den für die Weinbauzone A geltenden Grenzwerten.

(2) In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Alkoholgehalt im Sinne von Absatz 1 erhöht werden auf:

Weinbauzone A:

- a) bei allen Weinen mit Ausnahme der Weine unter Buchstabe b: 4,5°,
- b) bei Rotweinen, die in noch festzulegenden Weinbaugebieten aus noch zu bestimmenden Rebsorten gewonnen werden, bis zum 31. Januar 1980: 5°, ab 1. Februar 1980: 4,5°,

sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnissen mindestens bei 5° liegt.

Weinbauzone B:

3,5°, sofern der natürliche Alkoholgehalt der betreffenden Erzeugnisse mindestens bei 6° liegt.

(3) Die in diesem Artikel genannten Weinbauzonen sind Gegenstand des Anhangs III. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages abgegrenzt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Beschlüsse zur Genehmigung der in Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung des Alkoholgehalts, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 19

(1) Die in Artikel 18 genannte Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf nur wie folgt vorgenommen werden:

- a) bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein durch Zugabe von Saccharose oder konzentriertem Traubenmost;
- b) bei Traubenmost durch Zugabe von Saccharose oder von konzentriertem Traubenmost oder durch teilweise Konzentrierung;
- c) bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und bei Tafelwein durch teilweise Konzentrierung durch Anwendung von Kälte.

(2) Die Anwendung eines der in Absatz 1 genannten Verfahren schließt die Anwendung der anderen aus.

(3) Die in Absatz 1 unter den Buchstaben a und b genannte Zugabe von Saccharose darf nur durch Trockenzuckerung und ausschließlich in den Weinbaugebieten vorgenommen werden, in denen sie traditionsgemäß oder ausnahmsweise entsprechend den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Bis zum 30. Juni 1979 kann jedoch die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung in einigen Weinbaugebieten der Weinbauzone A unter der Bedingung erfolgen, daß die Erhöhung des Volumens des Erzeugnisses, bei dem die Zugabe erfolgt, nicht mehr als 15 % beträgt.

(4) Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost darf nicht zur Folge haben, daß das Ausgangsvolumen der frischen eingemaischten Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Mostes oder des Jungweins um mehr als 11 % in der Weinbauzone A, 8 % in der Weinbauzone B und 6,5 % in den Weinbauzonen C erhöht wird.

Wird Artikel 18 Absatz 2 angewandt, so erhöhen sich die Grenzwerte für die Erhöhung des Volumens auf 15 % in der Weinbauzone A und auf 11 % in der Weinbauzone B.

(5) Die Konzentrierung des Traubenmostes, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins oder des Tafelweins darf keine Verminderung des Ausgangsvolumens um mehr als 20 % zur Folge haben und in keinem Fall den natürlichen Alkoholgehalt um mehr als 2° erhöhen.

(6) In keinem Fall dürfen die genannten Verfahren eine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins, des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins und des Tafelweins auf mehr als 11,5° in der Wein-

bauzone A, 12° in der Weinbauzone B, 12,5° in der Weinbauzone C I, 13° in der Weinbauzone C II und 13,5° in der Weinbauzone C III zur Folge haben.

Bei Rotwein darf der Gesamtalkoholgehalt der in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse jedoch auf 12° in der Weinbauzone A und auf 12,5° in der Weinbauzone B angehoben werden.

(7) Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein und Tafelwein dürfen nicht konzentriert werden, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffen selbst eines der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Verfahren angewandt wurde.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 20

(1) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein dürfen

- in den Weinbauzonen A, B und C I eine teilweise Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C II unbeschadet von Absatz 3 eine Säuerung und eine Entsäuerung,
- in der Weinbauzone C III eine Säuerung vorgenommen werden.

Die Säuerung darf nur bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, durchgeführt werden.

Außerdem darf der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost teilweise entsäuert werden.

(2) In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen kann die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in der Weinbauzone C I zugelassen werden; unter den gleichen Bedingungen kann die in Absatz 1 genannte Höchstgrenze von 1,5 g pro Liter auf 2,5 g pro Liter angehoben werden, sofern diese Erzeugnisse einen natürlichen Säuregehalt von mindestens 3 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, aufweisen.

(3) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in bezug auf die Säuerung und die Anreicherung können von Fall zu Fall Abweichungen beschlossen werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 21

(1) Die Süßung von Tafelwein ist in den Fällen, in denen

a) bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, aus denen er gewonnen wurde, oder bei Tafelwein

selbst eines der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verfahren angewandt wurde, nur mit Traubenmost zulässig, der höchstens den gleichen Gesamtalkoholgehalt hat wie der betreffende Tafelwein;

b) bei den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen keines der Verfahren nach Artikel 19 Absatz 1 angewandt wurde, nur mit Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost unter der Bedingung zulässig, daß der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Tafelweins nicht um mehr als 2° erhöht wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 22

(1) Jedes der in den Artikeln 19 und 20 genannten Verfahren darf nur einmal angewandt werden, und zwar bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein in derjenigen Weinbauzone, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden. Das gleiche gilt für die Konzentrierung der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine und der Tafelweine.

Jede der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen wird den zuständigen Behörden gemeldet; das gleiche gilt für die Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost, die sich im Besitz der natürlichen und juristischen Personen befinden, welche die genannten Verfahren anwenden.

(2) Diese Maßnahmen dürfen, sofern keine Ausnahmeregelung auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird, nur

- vor dem 1. Januar in den Weinbauzonen C,
- vor dem 16. März in den Weinbauzonen A und B und nur für die Erzeugnisse, die aus der diesen Zeitpunkten unmittelbar vorhergehenden Weinlese stammen, angewandt werden.

Die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte kann jedoch das ganze Jahr hindurch vorgenommen werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Abweichungen von den in Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkten, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 23

Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages keine Ausnahmeregelung beschließt, kann das Vermischen von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein — wenn eines dieser Erzeugnisse nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften für die Verarbeitung zu für die Gewinnung von

Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein aufweist — mit Erzeugnissen, aus denen diese Weine hergestellt werden können, oder mit Tafelwein weder einen zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein noch einen Tafelwein ergeben.

...

Artikel 25

(1) Außer bei den unter den Nummern 11 und 21 des Anhangs II genannten Erzeugnissen ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 untersagt.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Ausnahmen zu Absatz 1, insbesondere bei besonderen Verwendungszwecken oder bei zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 26

(1) Beim Verschnitt sind vorbehaltlich nachstehender Absätze nur solche Erzeugnisse Tafelweine, die aus dem Verschnitt von Tafelweinen untereinander und von Tafelweinen mit zur Gewinnung von Tafelweinen geeigneten Weinen gewonnen werden, sofern die betreffenden geeigneten Weine einen natürlichen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 17° haben.

(2) Der Verschnitt eines zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins einer bestimmten Weinbauzone mit einem Tafelwein einer anderen Weinbauzone kann nur dann einen Tafelwein ergeben, wenn dies in der Weinbauzone geschieht, in der der zur Gewinnung eines Tafelweins geeignete Wein erzeugt wurde.

Der Verschnitt von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen untereinander ist nur zulässig, wenn sie aus derselben Weinbauzone stammen und der Verschnitt in dieser Zone erfolgt.

(3) Der Verschnitt eines zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneten Weins oder eines weißen Tafelweins mit einem zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeigneten Wein oder einem roten Tafelwein kann keinen Tafelwein ergeben.

Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß in bestimmten, noch festzulegenden Fällen zur Gewinnung von weißem Tafelwein geeigneter Wein oder weißer Tafelwein mit zur Gewinnung von rotem Tafelwein geeigneten Wein oder mit rotem Tafelwein verschnitten wird, sofern das gewonnene Erzeugnis die Merkmale eines roten Tafelweins aufweist.

(4) Der Verschnitt eines eingeführten Weins mit einem Wein aus der Gemeinschaft und der Verschnitt von eingeführten Weinen untereinander im

Gebiet der Gemeinschaft sind untersagt, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine Ausnahmeregelung.

(5) Wird in bestimmten Weinanbaugebieten der Gemeinschaft festgestellt, daß sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 Schwierigkeiten ergeben, so können die davon betroffenen Mitgliedstaaten die Kommission befassen, die alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft; diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Beschränkung der in diesem Artikel hinsichtlich des Verschnitts festgelegten Vorschriften führen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Kontrolle des Verschnittes und der Verwendung von zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 27

(1) Der Name Tafelwein ist dem in Anhang II unter Nummer 10 definierten Wein vorbehalten.

(2) a) Von den Erzeugnissen der Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen nur Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätswein b. A., unter Artikel 28 Absatz 1 fallender Wein sowie Tafelwein in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

b) Buchstabe a schließt jedoch bis zum 31. August 1971 nicht aus, daß andere Weine als Tafelweine innergemeinschaftlich gehandelt und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder geliefert werden, sofern sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erzeugt worden sind und

— einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, einem Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° und — sofern der Wein ohne jede Anreicherung erzeugt wurde und keinen Restzuckergehalt aufweist — höchstens 17° haben,

— einen Säuregehalt von mindestens 4,5 g je Liter — als Weinsäure ausgedrückt — haben

und sofern die etwaige Anreicherung der Weine nach Maßgabe der in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats geltenden Rechtsvorschriften erfolgt ist, in dem sie hergestellt worden sind.

c) Jeder erzeugende Mitgliedstaat kann zulassen, daß ein Wein, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften in seinem Hoheitsgebiet hergestellt worden ist, bis zum 31. August 1971 im eigenen Hoheitsgebiet zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben wird.

(3) Ab 1. September 1971 gilt folgende Regelung:

a) Wein, der nicht den Definitionen unter den Nummern 9 und 10 des Anhangs II entspricht und der von den in Artikel 16 genannten Rebsorten stammt, darf nur für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern, die Erzeugung von Weinessig oder die Destillation verwendet werden.

In Jahren, in denen die Witterungsbedingungen schlecht waren, können jedoch Erzeugnisse, die aus den Weinbauzonen A und B hervorgegangen sind und nicht den für die betreffende Weinbauzone festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt besitzen, in der Gemeinschaft zur Herstellung von Schaumweinen und von Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden, sofern diese letzteren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° erreichen.

b) Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein und Wein, die von anderen als den obengenannten Rebsorten stammen, dürfen nicht in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nur für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden. Ihre Lieferung an eine Genossenschaft ist nicht zulässig.

(4) Traubensaft und konzentrierter Traubensaft mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfen nicht zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet werden. Diese Erzeugnisse werden in bezug auf ihre Bestimmung kontrolliert.

Aus den unter den Nummern 17, 19, 21 und 22 des Anhangs II genannten Erzeugnissen darf — mit Ausnahme von Alkohol, Branntwein und Tresterwein — weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch hergestellt werden.

Tresterwein darf — sofern seine Herstellung vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird — nur zur Destillation oder für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden.

Brennwein und verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe dürfen nur zur Destillation verwendet werden.

(5) Die Vorschriften für die Kontrolle des Inverkehrbringens von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 28

(1) Eingeführter Wein darf — mit Ausnahme von Likörwein und Schaumwein — nur unter folgenden Bedingungen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden:

a) bis zum 31. August 1971: wenn er einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens

15° sowie einen Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g je Liter — als Weinsäure ausgedrückt — hat;

b) ab 1. September 1971: wenn er den Bedingungen des Buchstaben a sowie den zusätzlichen Bedingungen entspricht, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages zu erlassen sind.

(2) Eingeführte frische Weintrauben, eingeführter Traubenmost, eingeführter konzentrierter Traubenmost, eingeführter teilweise gegorener Traubenmost sowie unabhängig von seinem Gehalt an zugesetztem Zucker, eingeführter Traubensaft dürfen nicht zu Wein verarbeitet oder zur Weinherstellung verwendet werden.

Aus den unter die Nummern 17, 19, 20, 21 und 22 des Anhangs II fallenden eingeführten Erzeugnissen — mit Ausnahme von eingeführtem Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein bestimmt ist — darf weder Wein noch irgendein Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch hergestellt werden.

(3) ...

(4) Außer dem in Absatz 1 genannten Wein dürfen eingeführte Weine nur zu den Zwecken verwendet werden, die für entsprechenden Gemeinschaftswein zulässig sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere in bezug auf die Kontrollmaßnahmen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 29

(1) Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen dürfen alle in den Nummern 1 bis 15 des Anhangs II genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur mit einem von der Verwaltung kontrollierten Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Produzenten und die Weinhändler, ausgenommen die Einzelhändler, sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse Buch zu führen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Art und Muster des genannten Dokuments sowie die in Absatz 1 genannten Ausnahmen, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 30

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Regeln für die Bezeichnung und die Aufmachung der Erzeugnisse der Nr. 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung eines

Tafelweins insbesondere von der Bedingungen abhängig machen, daß der betreffende Wein vollständig aus bestimmten ausdrücklich bezeichneten Rebsorten gewonnen wird und ausschließlich aus dem genau abgegrenzten Gebiet, dessen Namen er trägt, stammt.

(3) Unbeschadet der ergänzenden Vorschriften, die noch in bezug auf die Bezeichnung der Erzeugnisse zu erlassen sind, ist die Verwendung einer geographischen Angabe zur Bezeichnung der Tafelweine, die durch Verschnitt von Wein aus Weintrauben verschiedener Weinbaugebiete gewonnen werden, jedoch zulässig, wenn mindestens 85 % des aus dem Verschnitt hervorgegangenen Tafelweins aus dem Weinbaugebiet stammt, dessen Namen er trägt.

Die Verwendung einer geographischen Angabe für ein in der Weinbauzone A oder der Weinbauzone B gelegenes Weinbaugebiet zur Bezeichnung von weißem Tafelwein ist jedoch nur zulässig, wenn die Erzeugnisse, welche den Verschnittwein bilden, aus der betreffenden Weinbauzone stammen oder

wenn der betreffende Wein durch Verschnitt von Tafelwein der Weinbauzone A mit Tafelwein der Weinbauzone B gewonnen wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

...

Artikel 39

Die erforderlichen Einzelheiten für die Durchführung der Bestimmungen der Anhänge I und II, insbesondere

— die Analysenmethoden und

— die unter Nummer 10 des Anhangs II genannten Weinbauflächen,

werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

...

Anhang I

Alkoholgehalte

1. *Vorhandener Alkoholgehalt*: die Anzahl von Volumeneinheiten Alkohol, die in 100 Volumeneinheiten des betreffenden Erzeugnisses enthalten sind.
2. *Potentieller Alkoholgehalt*: die Anzahl von Volumeneinheiten Alkohol, die durch vollständige Gärung des in 100 Volumeneinheiten des betreffenden Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden kann.
3. *Gesamtalkoholgehalt*: die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.
4. *Natürlicher Alkoholgehalt*: der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.

Anhang II

In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b genannte Definitionen

1. *Frische Weintrauben*: die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
2. *Traubenmost*: das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis.
3. *Teilweise gegorener Traubenmost*: der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
4. *Konzentrierter Traubenmost*: der nicht karamalisierte Traubenmost, der
 - durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt,
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Weintrauben geerntet wurden.
5. *Traubensaft*: der nicht gegorene, aber gärfähige Traubenmost, der so behandelt wurde, daß er zum Verzehr in unverändertem Zustand bestimmt ist.
6. *Konzentrierter Traubensaft*: der nicht karamalisierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20 ° C nicht unter 1,240 liegt.
7. *Wein*: das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

8. *Jungwein*: der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.
9. *Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein*: der Wein, der
 --- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 --- in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 --- mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone festgesetzt ist, in der er hergestellt wurde.
10. *Tafelwein*: der Wein, der
 --- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
 --- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 --- nach der etwaigen Anwendung der in Artikel 19 genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens $8,5^{\circ}$ und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° aufweist, wobei sich jedoch diese Höchstgrenze bei Weinen, die aus Rebsorten bestimmter, noch festzulegender Anbauflächen ohne jede Anreicherung gewonnen werden und keinen Restzucker mehr enthalten, auf 17° erhöht, und
 --- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens $4,5\text{ g/l}$ aufweist.
11. *Likörwein*: das Erzeugnis, das
 --- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 --- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens $17,5^{\circ}$ sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist und
 --- aus Traubenmost oder Wein, die von bestimmten von den in Artikel 16 genannten Rebsorten stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12° aufweisen, wie folgt gewonnen wird:
 --- durch Anwendung von Kälte oder
 --- durch den Zusatz folgender Erzeugnisse vor, während oder nach der Gärung:
 i) neutralen, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenen Alkohols mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95° ,
 ii) eines nicht rektifizierten, aus Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80° ,
 iii) konzentrierten Traubenmostes,
 iv) einer Mischung dieser Erzeugnisse.
12. *Schaumwein*: mit Ausnahme der Abweichung nach Artikel 27 Absatz 3 das durch erste oder zweite alkoholische Gärung
 --- aus zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten frischen Weintrauben,
 --- aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Traubenmost,
 --- aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
 --- aus Tafelwein oder
 --- aus Qualitätswein b.A.
 gewonnene Erzeugnis, das bei Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxyd gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist.
13. *Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure*: das Erzeugnis, das
 --- vorbehaltlich Artikel 27 Absatz 3 aus Tafelwein hergestellt wird,
 --- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
 --- beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, und

- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist.
14. *Perlwein*: der Tafelwein, der
- nach der ersten oder zweiten Gärung natürlicherweise Kohlendioxyd enthält und
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.
15. *Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure*: der Tafelwein, der
- Kohlendioxyd enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde, und
 - in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.
16. *Weinessig*: der Essig, der
- ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und
 - einen in Essigsäure ausgedrückten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.
17. *Weintrub*: der schlammige Rückstand,
- der sich in den Wein enthaltenen Behältern nach der Gärung oder bei der Lagerung absetzt,
 - der einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 10 l reinem Alkohol je 100 kg aufweist und
 - dessen Trockenmassegehalt mindestens 25 Gewichtshundertteile beträgt.
18. *Roher Weinstein*: der Niederschlag in Form von Tafeln, unregelmäßigen Bruchstücken oder Pulver, der sich in den Gärbehältern während der Gärung des Traubenmostes oder in den Wein enthaltenden Behältnissen bildet.
19. *Traubentrester*: der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben,
- der einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 5,5 l reinem Alkohol je 100 kg aufweist und
 - dessen Trockenmassegehalt mindestens 40 Gewichtshundertteile beträgt.
20. *Tresterwein*: das Erzeugnis, das
- durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder
 - durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.
21. *Brennwein*: das Erzeugnis, das
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18° und höchstens 24° aufweist,
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86° zugesetzt wird, und
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,4 g/l, in Essigsäure ausgedrückt, aufweist.
22. *Verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe*: flüssiges oder nicht flüssiges Erzeugnis, das
- bei der Weinherstellung oder bei der Verwendung von bei der Weinherstellung anfallenden Nebenprodukten entsteht,
 - einen ausschließlich bei der Weinherstellung entstandenen Alkoholgehalt aufweist und
 - in diesem Anhang nicht anderweitig definiert ist.

Weinbauzonen

1. Die Weinbauzone A umfaßt:
 - das deutsche Weinanbaugebiet mit Ausnahme von Baden,
 - das luxemburgische Weinanbaugebiet.

2. Die Weinbauzone B umfaßt:
 - in Deutschland: Baden,
 - in Frankreich: Elsaß, Lothringen, Champagne, Jura, Savoyen und das Loire-Tal.

3. Die Weinbauzone C I umfaßt:
 - in Frankreich: die Rebflächen im westlichen Zentralfrankreich, in Zentralfrankreich und in Südwestfrankreich, mit Ausnahme der zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen.

Die Weinbauzone C II umfaßt:

 - in Frankreich: die Rebflächen Südfrankreichs, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen,
 - in Italien: alle Rebflächen, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen.

Die Weinbauzone C III umfaßt:

 - in Frankreich: Korsika, bestimmte Rebflächen im Département Pyrénées orientales und im Département Var,
 - in Italien: bestimmte südlich von Rom und auf den Inseln gelegene Rebflächen.

Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates
vom 28. April 1970
zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter
Anbaugebiete

Artikel 1

In dieser Verordnung sind besondere Bestimmungen für die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgesehen.

Unter Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete — im folgenden „Qualitätsweine b. A.“ genannt — sind Weine zu verstehen, die den Vorschriften dieser Verordnung sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

Artikel 2

(1) Unter einem bestimmten Anbaugebiet ist eine Weinanbaufläche oder eine Gesamtheit von Weinanbauflächen zu verstehen, auf denen Weine mit besonderen Qualitätsmerkmalen erzeugt werden und deren Name zur Bezeichnung der Weine verwandt wird, die zu den in Artikel 1 definierten Weinen gehören.

(2) Jedes bestimmte Anbaugebiet wird genau, möglichst nach Parzellen oder Rebflächen, abgegrenzt. Diese Abgrenzung wird durch jeden betroffenen Mitgliedstaat durchgeführt; dabei ist den Faktoren Rechnung zu tragen, die für die Qualität der in diesen Gebieten erzeugten Weine mitbestimmend sind, namentlich Boden und Untergrund, Klima sowie Lage der Parzellen oder Rebflächen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt ein Verzeichnis der für die Erzeugung jedes einzelnen Qualitätsweins b. A. auf seinem Hoheitsgebiet geeigneten Rebsorten auf, in welches nur Rebsorten der Art „vitis vinifera“ aufgenommen werden dürfen, die den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten empfohlenen oder zugelassenen Gruppen angehören.

(2) Absatz 1 kann später vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geändert werden.

(3) Rebsorten, die in dem Verzeichnis nach Absatz 1 nicht aufgeführt sind, müssen von allen Parzellen oder Rebflächen, die für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. bestimmt sind, entfernt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch das Vorhandensein von nicht

im Verzeichnis aufgeführten Rebsorten während eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend

- mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die bestimmten Gebiete, deren Abgrenzung zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam geworden ist,
- mit dem Wirksamwerden der Abgrenzung des betreffenden bestimmten Gebiets, wenn diese Abgrenzung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist,

unter der Bedingung zulassen, daß diese Rebsorten der Art „vitis vinifera“ angehören und daß sie nicht mehr als 20^{0/0} des Rebsortenbestands der betreffenden Parzelle oder der betreffenden Rebfläche ausmachen.

...

Artikel 5

(1) a) Qualitätsweine b. A. dürfen nur aus innerhalb des bestimmten Anbaugebiets geernteten Trauben der im Verzeichnis nach Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Rebsorten gewonnen werden. Die vorangehende Bestimmung schließt nicht aus, daß ein Qualitätswein b. A. gemäß Artikel 3 Absatz 3 gewonnen oder nach traditionellen Praktiken hergestellt wird.

b) Jede natürliche oder juristische Person, die über Trauben oder Moste, die den Bedingungen für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. entsprechen, und andere Trauben oder Moste verfügt, gewährleistet eine getrennte Weinbereitung; anderenfalls kann der erzeugte Wein nicht als Qualitätswein b. A. gelten.

(2) Die Verarbeitung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Trauben zu Most und des Mostes zu Wein hat innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen, in dem sie geerntet werden.

Vorbehaltlich angemessener Kontrollbestimmungen kann diese Verarbeitung jedoch außerhalb dieses Anbaugebiets vorgenommen werden, wenn dies auf Grund der Regelung des erzeugenden Mitgliedstaats zulässig ist.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Sie sehen insbesondere folgendes vor:

- die Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Regel genehmigen können, wonach die Verarbeitung von Trauben zu Most und von Most zu Wein innerhalb desselben bestimmten Anbaugebiets zu erfolgen hat,

— des Verzeichnis der Qualitätsweine b. A., die nach traditionellen Praktiken im Sinne von Absatz 1 hergestellt werden.

Artikel 6

(1) ...

(2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren festzulegen sind, dürfen die in Absatz 1 genannten Alkoholgehalte nicht niedriger sein als:

- 6° in der Zone A,
- 7° in der Zone B,
- 8° in der Zone C I,
- 9° in der Zone C II,
- 9,5° in der Zone C III.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zonen sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

Artikel 7

(1) Die einzelnen Weinbereitungsmethoden für die Gewinnung von Qualitätsweinen b. A. werden für jeden dieser Weine durch jeden betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.

(2) Wenn es die Witterungsverhältnisse in einer der in Artikel 6 genannten Weinbauzonen erforderlich machen, können die betreffenden Mitgliedstaaten die Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des jungen noch in Gärung befindlichen Weines und des Weines, der zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet ist, zulassen.

Diese Erhöhung darf die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Grenzwerte nicht überschreiten und nur nach den Verfahren und Bedingungen des Artikels 19, ausgenommen Absatz 6 der genannten Verordnung, vorgenommen werden.

Allerdings darf die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts durch Zusatz von Saccharose in wäßriger Lösung nach dem 30. Juni 1979 nicht mehr vorgenommen werden; ferner darf dabei das Volumen des verarbeiteten Erzeugnisses um höchstens 10 % erhöht werden.

(3) Ein Wein, der einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9° nicht erreicht, kann kein Qualitätswein b. A. sein.

Artikel 8

(1) Die Bedingungen und die Grenzen für Säuerung und Entsäuerung der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des jungen noch in Gärung befindlichen Weines sowie das Verfahren, nach dem Abweichungen zugelassen werden können, sind in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgelegt.

(2) Die Bedingungen und die Grenzen für die Süßung der Qualitätsweine b. A. sind in Artikel 21 der Verordnung (EWG) 816/70 festgelegt.

Artikel 9

Die in den Artikeln 7 und 8 genannten Maßnahmen sind nur gestattet, wenn sie nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durchgeführt werden.

Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2 dürfen die genannten Maßnahmen nur in dem bestimmten Gebiet durchgeführt werden, in dem die verarbeiteten frischen Weintrauben geerntet worden sind.

...

Artikel 11

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, bei den Weinen, auf welche die Bezeichnung Qualitätsweine b. A. angewandt werden kann, eine analytische und eine organoleptische Prüfung vorzunehmen.

a) Die analytische Prüfung erstreckt sich mindestens auf die Werte der charakteristischen Faktoren des betreffenden Qualitätsweines b. A., die zu denen gehören, die im Anhang aufgeführt sind.

Die Grenzwerte dieser Faktoren werden von dem erzeugenden Mitgliedstaat für jeden Qualitätswein b. A. festgelegt.

b) Die organoleptische Prüfung erstreckt sich auf Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen können durch die von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten zuständigen Stellen in Form von Stichproben durchgeführt werden, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages geeignete Bestimmungen über ihre systematische und allgemeine Durchführung erlassen hat.

(3) Solange noch keine gemeinsamen Methoden festgesetzt sind,

— sind zur Prüfung der Faktoren im Sinne von Absatz 1 sowie in allen anderen Fällen, in denen die Durchführung dieser Verordnung dies erforderlich macht, diejenigen Analysemethoden anzuwenden, die in Anhang A der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung der Analyse- und Bewertungsmethoden für Weine vom 13. Oktober 1954 festgelegt sind;

— sind die herkömmlichen Methoden in jedem einzelnen Mitgliedstaat weiterhin anwendbar, sofern der genannte Anhang für die Prüfung bestimmter Faktoren im Sinne von Absatz 1 keine Methode vorsieht.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, insbesondere die Verwendung der Weine, welche die bei den betreffenden Prüfungen gestellten Bedingungen nicht erfüllen, und die Bedingungen für diese Verwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

Artikel 12

(1) Der gemeinschaftliche Begriff „Qualitätswein b. A.“ oder ein spezifischer, traditioneller in den Mitgliedstaaten zur Bezeichnung bestimmter Weine übliche Begriff kann nur für solche Weine verwendet werden, die dieser Verordnung und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Unbeschadet der zusätzlich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen Begriffe und unter der Bedingung, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der betreffenden Weine eingehalten werden, sind die in Absatz 1 genannten traditionellen spezifischen Begriffe:

a) für Deutschland:

— bis zum 19. Juli 1971 die die Herkunft der Weine angegebenen Bezeichnungen unter Zusatz des Begriffs „Naturwein“, „Originalabfüllung“, „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“ oder „Trockenbeerenauslese“;

— nach dem 20. Juli 1971 werden jedoch die genannten traditionellen Bezeichnungen durch die Angabe über die Herkunft der Weine unter Zusatz der Bezeichnung „Qualitätswein“ oder der Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat“ in Verbindung mit einem der Begriffe „Kabinett“, „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“ oder „Trockenbeerenauslese“ ersetzt;

b) für Frankreich:

„Appellation d'origine contrôlée“, „Appellation contrôlée“, „Champagne“ und „Vin délimité de qualité supérieure“;

c) für Italien:

„Denominazione di origine controllata“ und „Denominazione di origine controllata e garantita“;

d) für Luxemburg:

„Marque nationale du vin luxembourgeois“.

(3) Der Name eines bestimmten Gebietes darf unbeschadet des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Bezeichnung eines Weines nur verwendet werden, wenn es sich um einen Qualitätswein b. A. handelt.

(4) Ein Qualitätswein b. A. wird unter der Bezeichnung des bestimmten Gebietes in den Verkehr gebracht, die ihm von dem Mitgliedstaat, in dem er erzeugt wurde, zuerkannt wurde.

Ein Wein, der den Bestimmungen dieser Verordnung und den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entspricht, darf ohne den Begriff „Qualitätswein b. A.“ oder ohne einen in den Absätzen 1 und 2 genannten traditionellen spezifischen Begriff nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung „Qualitätswein b. A.“ ist auf dem in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Begleitdokument einzutragen.

(5) Die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. kann im Stadium der Produktion unter den in den einzelstaatlichen Regelungen festgelegten Bedingungen erfolgen; sie kann nur dann während der Vermarktung vorgenommen werden, wenn eine bei der Reifung, Lagerung oder Beförderung festgestellte Verschlechterung die Merkmale des betreffenden Qualitätsweins b. A. abgeschwächt oder verändert hat.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung der herabgestuften Qualitätsweine b. A. sowie die Bedingungen für diese Verwendung, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.

...

Artikel 15

Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen können die erzeugenden Mitgliedstaaten für Qualitätsweine, die in bestimmten Gebieten innerhalb ihres Hoheitsgebiets erzeugt werden, unter Berücksichtigung der ständigen und der Verkehrssitte entsprechenden Gepflogenheiten zusätzliche Merkmale und Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen festlegen oder die hierfür bestehenden Merkmale und Bedingungen strenger gestalten.

...

Verzeichnis der Faktoren, unter denen bei der Anwendung des Artikels 11 eine Auswahl getroffen werden kann und die eine Kennzeichnung der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ermöglichen

- A. Organoleptische Prüfung
 - 1. Farbe
 - 2. Klarheit und Trüb
 - 3. Geruch und Geschmack
- B. Prüfung des Verhaltens des Weins
 - 4. Verhalten an der Luft
 - 5. Verhalten bei Kälte
- C. Mikrobiologische Untersuchung
 - 6. Verhalten im Brutschrank
 - 7. Aussehen des Weins und des Trubs
- D. Physikalische und chemische Analyse
 - 8. Dichte
 - 9. Alkoholgehalt
 - 10. Gesamttrockensubstanz (ermittelt durch Dichtemessung)
 - 11. Reduktionszucker
 - 12. Saccharose
 - 13. Asche
 - 14. Alkalinität der Asche
 - 15. Gesamtsäure
 - 16. Flüchtige Säure
 - 17. Gebundene Säure
 - 18. pH-Wert
 - 19. Freies Schwefeldioxyd
 - 20. Gesamtes Schwefeldioxyd
- E Zusätzliche Analyse
 - 21. Kohlensäure (Perlweine und Schaumweine, atm. bei 20° C)

**Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates
vom 26. Mai 1970
zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der
Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs**

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die aus Drittländern stammenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

konzentrierter Traubenmost: der nicht karamelierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt;

Likörwein: das Erzeugnis,

— das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist und

— aus Traubenmost, aus neuem, noch in Gärung befindlichem Wein oder aus Wein

— durch Anwendung von Kälte oder

— durch Zusatz eines aus der Destillation von Wein hervorgegangenen Erzeugnisses während oder nach der Gärung

gewonnen wird;

Schaumwein: das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, das

— durch erste oder zweite Gärung von frischen Trauben, von Traubenmost oder von Wein gewonnen wird,

— beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxyd gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist;

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, das

— aus Wein gewonnen wird,

— beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist;

Perlwein: Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, der

— nach der ersten oder zweiten Gärung natürlich entstandenes Kohlendioxyd enthält und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist;

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°, der

— Kohlendioxyd enthält, das ganz oder zum Teil zugesetzt wurde, und

— in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 1 und höchstens 2,5 Atmosphären aufweist.

Artikel 3

(1) Den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen wird bei der Einfuhr, soweit erforderlich, eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes beigegeben, aus der hervorgeht, daß diese Erzeugnisse gewisse Anforderungen erfüllen, die den für Gemeinschaftserzeugnisse geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Anforderungen im Sinne von Absatz 1 werden für jedes Erzeugnis nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ festgelegt.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 959/70 des Rates
vom 26. Mai 1970
zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten
Rotweinen**

Artikel 1.

(1) Deutsche Rotweine dürfen mit Rotweinen mit Herkunft aus Drittländern verschnitten werden.

(2) Der Anteil der eingeführten Verschnitt-Rotweine darf 15 % des Volumens des zu verschneidenden deutschen Weins nicht übersteigen.

(3) Für den Verschnitt dürfen nur eingeführte Rotweine verwendet werden, die

a) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 15° und

b) einen zuckerfreien Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 g je Liter und höchstens 35 g je Liter

aufweisen.

(2) ...

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 der Kommission
vom 29. Mai 1970
über die Zulassung des Verschnitts importierter Weine untereinander**

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der Verschnitt importierter Weine untereinander beim Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubt ist, können dieses Verfahren unter folgenden Bedingungen beibehalten:

a) Es dürfen nur verschnitten werden:

- importierte Rotweine untereinander,
- importierte Weißweine untereinander und
- importierte Roséweine untereinander.

b) Die Verschnitte können nur bis zum 31. August 1971 durchgeführt werden.

Artikel 2

(1) Die aus den in Artikel 1 genannten Verschnitten hervorgegangenen Weine dürfen nur auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem sie verschnitten worden sind, in Verkehr gebracht werden.

Jedoch dürfen sie zwischen dem 15. Juni 1970 und dem 31. Dezember 1970 auch auf dem Hoheitsgebiet der übrigen Mitgliedstaaten, in denen von der Ermächtigung nach Artikel 1 Gebrauch gemacht wird, in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um der Vorschrift des Absatzes 1 nachzukommen.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission
vom 29. Mai 1970
zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine
während einer Übergangszeit**

geändert durch

**Verordnung (EWG) Nr. 1704/70 der Kommission
vom 25. August 1970
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von
Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit**

Artikel 1

(1) Mit Ausnahme von

- a) Likörwein
- b) Schaumwein und
- c) Perlwein

kann zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Wein, der die Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllt, nur dann Gegenstand des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sein, wenn er mit einem Begleitzeugnis ausgestattet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Qualitätsweine b.A. nur dann Gegenstand des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sein, wenn der betreffende Wein den Bedingungen des zweiten Unterabsatzes dieses Absatzes entspricht.

Als Qualitätsweine b.A. gelten im Sinne dieser Verordnung:

- Weine mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland, die in einem der in Anhang III A genannten Teilgebiete des deutschen Weinbaugebiets erzeugt wurden, sofern sie ausschließlich aus einer oder mehreren der im gleichen Anhang genannten Rebsorten stammen und mit einem von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Qualitätszeugnis ausgestattet sind;
- Weine mit Ursprung in der Französischen Republik, die nach der französischen Regelung Anspruch auf eine der Bezeichnungen „appellation d'origine contrôlée“ oder „vins délimités de qualité supérieure“ haben, sofern sie mit einem von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Ursprungszeugnis ausgestattet sind;
- Weine mit Ursprung in der Italienischen Republik, die im Anhang III B aufgeführt sind, sofern sie mit einem Ursprungszeugnis ausgestattet sind, das von einer der in Anhang III C genannten Stellen ausgestellt worden ist;
- Weine mit Ursprung im Großherzogtum Luxemburg, die in den im Anhang III D aufgeführten Weinbauorten erzeugt wurden, sofern sie ausschließlich aus einer oder mehreren der im gleichen Anhang genannten Rebsorten stammen und

die „marque nationale des vins luxembourgeois“ führen.

(3) Den Bestimmungen des Absatzes 1 unterliegen nicht

- a) Mengen unter 300 l, wenn sie in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 1 Liter oder weniger verpackt sind,
- b) Mengen unter 50 l in sonstigen Aufmachungen.

Artikel 2

(1) Das Begleitzeugnis für Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft ist weiß.

Das Begleitzeugnis für Weine, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, ist rot.

(2) Jedem einzelnen Zeugnis wird eine Seriennummer erteilt.

Artikel 3

(1) Das Begleitzeugnis wird in drei Exemplaren erstellt, und zwar nach dem Muster

- a) des Anhangs I, wenn es sich um Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt,
- b) des Anhangs II, wenn es sich um Weine handelt, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt.

(2) Das Original des Begleitzeugnisses und seine Kopien werden unter Verwendung von Kohlepapier gleichzeitig mit der Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt. Im letztgenannten Fall müssen sie mit großen Druckbuchstaben ausgefüllt werden.

(3) Ein Exemplar wird durch die zuständige Institution, die das Begleitzeugnis ausgestellt hat, verwahrt. Das zweite wird von der ausstellenden Institution der zuständigen Institution des Mitgliedstaats zugeleitet, auf dessen Hoheitsgebiet der Wein verbracht wird. Das dritte Exemplar begleitet den Wein bis zu der Handelsstufe, die durch die Vorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Das Begleitzeugnis wird durch eine zuständige von jedem Mitgliedstaat zu benennende Institution

erteilt. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der folgenden Artikel wird es jedem Antragsteller erteilt.

(2) Um gültig zu sein, muß es vollständig ausgefüllt sein.

Artikel 5

(1) Das weiße Begleitdokument wird durch die zuständige Institution des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Wein erzeugt wurde, im folgenden Erzeugermitgliedstaat genannt, erteilt.

(2) Diese Institution stellt das Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie nach einer analytischen und organoleptischen Prüfung durch ein amtliches und unter Kontrolle des Mitgliedstaats tätiges Laboratorium oder Institut sich vergewissert hat, daß der betreffende Wein von einwandfreier und handelsüblicher Qualität ist und außerdem den Vorschriften des Artikels 27 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht.

Artikel 6

(1) Wenn ein Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, im folgenden „Versandmitgliedstaat“ genannt, der nicht Erzeugermitgliedstaat ist, zum Versand gebracht wird, so stellen die zuständigen Institutionen des Mitgliedstaats das weiße Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie sich vergewissert haben, daß der betreffende Wein

- a) in unverändertem Zustand zum Wiederversand gebracht wird oder
- b) aus einem Verschnitt von Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft hervorgegangen ist.

(2) Bei dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall kann die zuständige Institution des Versandmitgliedstaats das weiße Begleitzeugnis, das den Wein beim Eintritt in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats begleitet, für gültig erklären.

(3) Bei dem unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall stellt die zuständige Institution des Mitgliedstaats das Begleitzeugnis aus auf der Grundlage der weißen Zeugnisse, die jeden der beim Verschnitt verwendeten Weine begleiteten, als sie in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbracht wurden.

Artikel 7

(1) Das rote Begleitzeugnis wird durch die zuständige Institution des Mitgliedstaats erteilt, von dessen Hoheitsgebiet der betreffende Wein in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt wird.

Diese Institution stellt das Begleitzeugnis nur dann aus, wenn sie sich vergewissert hat, daß der betreffende Wein den Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht.

(2) Abgesehen vom Weiterversand in einen Mitgliedstaat, in dem der Verschnitt zwischen Weinen, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 zugelassen ist, treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der zum Versand zu bringende Wein

- a) mit dem unter der betreffenden Bezeichnung eingeführten Erzeugnis identisch ist,
- b) mit auf ihrem Hoheitsgebiet verschnitten worden ist.

Artikel 8

Hinsichtlich des Verkehrs mit Weinen innerhalb der Gemeinschaft enthält

a) die Versandanmeldung T 2 gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾ beziehungsweise gegebenenfalls das Versandpapier T 2 L gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren⁽²⁾ in der beziehungsweise einer der Sprachen des Versandmitgliedstaats in der Spalte 31 eine der nachstehenden Angaben:

— „admis à la consommation humaine directe“,
„zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch zugelassen“,

„ammesso al consumo diretto delle persone“,
„toegelaten voor rechtstreekse menselijke consumptie“,
oder

— „non admis à la consommation humaine directe“,

„zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen“,

„non ammesso al consumo diretto delle persone“,

„niet toegelaten voor rechtstreekse menselijke consumptie“;

b) bei Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 das Exemplar des nationalen Exportdokuments eine der in Buchstabe a vorgesehenen Angaben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten führen bei den Weinen, deren Ursprung nicht in der Gemeinschaft liegt, und die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen sind, eine Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit durch, um die Einhaltung der Bestimmung sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten führen bei den Weinen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nicht zugelassen sind und Gegenstand des Warenverkehrs zwischen

den Mitgliedstaaten sind, die im Absatz 1 genannte Kontrolle durch.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Name und Anschrift der für die Erteilung des Begleitzugnisses zuständigen Institutionen mit.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die er in Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 getroffen hat.

Artikel 11

(1) Bis zum Wirksamwerden der Durchführungsbestimmungen des Artikels 29 der Verordnung

(EWG) Nr. 816/70 werden die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden bei der Kontrolle des Verkehrs mit Wein auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die nationalen Vorschriften angewandt.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Ihre Vorschriften sind bis zum Wirksamwerden der Durchführungsbestimmungen des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, spätestens bis zum 31. Dezember 1970, anwendbar.

...

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFTEN
GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR WEIN

BEGLEITZEUGNIS

Nr.

FÜR WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Ausstellende Institution:
(Vollständige Anschrift)

Absender: Name Vorname
Anschrift

Empfänger: Name Vorname
Anschrift

Art des Erzeugnisses:

Farbe:

Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtalkoholgehalt:
(in Zehntelgrad)

Gesamtsäure:

Angaben zum Versand:

Art der Behältnisse: Anzahl:

Gesamtvolumen:

Es wird bestätigt, daß das obengenannte Erzeugnis von einwandfreier und handelsüblicher Qualität ist und in Übereinstimmung mit ¹⁾ den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hergestellt wurde.
aus Weinen entsprechend

Stempel der ausstellenden Institution:

Datum Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang II

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFTEN
GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR WEIN

BEGLEITZEUGNIS

Nr.

FÜR WEINE, DEREN URSPRUNG NICHT IN DER GEMEINSCHAFT LIEGT

Ausstellende Institution:
(Vollständige Anschrift)

Angabe des Drittlandes,
in welchem der Wein erzeugt wurde
aus welchem der Wein eingeführt wurde ¹⁾):

Absender: Name Vorname
 Anschrift

Empfänger: Name Vorname
 Anschrift

Beschreibung der Ware:

Farbe:

Vorhandener Alkoholgehalt: Gesamtalkoholgehalt:
(in Zehntelgrad)

Gesamtsäure:

Angaben zum Versand:

Art der Behältnisse: Anzahl:

Gesamtvolumen:

Es wird bestätigt, daß das obengenannte Erzeugnis den Bestimmungen des Arti-
kels 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht und
in der Gemeinschaft ^{verschnitten} ~~verschnitten~~ ¹⁾ wurde.
 nicht verschnitten

Stempel der ausstellenden Institution:

Datum Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anhang III A

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN TEILGEBIETE
DES DEUTSCHEN WEINBAUGEBIETS UND REBSORTEN

A. Teilgebiete des Weinbaugebiets

- | | |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Ahr | 8. Mosel — Saar — Ruwer
(zur genaueren Kennzeichnung sind
ebenfalls die Bezeichnungen „Mo-
sel“, „Saar“ und „Ruwer“ allein zu-
gelassen) |
| 2. Baden | 9. Nahe |
| a) Breisgau | 10. Rheingau |
| b) Kaiserstuhl | 11. Rheinhessen |
| c) Markgräflerland | 12. Rheinpfalz |
| d) Ortenau | 13. Siebengebirge |
| 3. Bergstraße | 14. Württemberg |
| 4. Bodensee | |
| 5. Franken | |
| 6. Lahn | |
| 7. Mittelrhein | |

B. Rebsorten

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| 1. Riesling | 8. Müller-Turgau |
| 2. Traminer | 9. Gutedel |
| 3. Gewürztraminer | 10. Muskateller |
| 4. Ruländer | 11. Schwarzriesling |
| 5. Weißburgunder | 12. Lemberger |
| 6. Blauer Spätburgunder | 13. Trollinger |
| 7. Sylvaner | |

Anhang III B

PIEMONTE

- | | |
|---------------------|--------------------------------------------------|
| — Barolo | — Nebbiolo piemontese |
| — Barbera d'Alba | — Brachetto d'Asti |
| — Barbera d'Asti | — Cortese dell'Alto Monferrato |
| — Barbaresco | — Carema |
| — Freisa di Chieri | — Dolcetto delle Langhe e d'Ovada |
| — Freisa d'Asti | — Bonarda d'Asti |
| — Gattinara | — Asti spumante oder Asti |
| — Grignolino d'Asti | — Moscato d'Asti oder Moscato d'Asti
spumante |
| — Nebbiolo d'Alba | — Caluso passito |

LOMBARDEI

- | | |
|---------------|-----------------------------|
| — Valtellina: | Valgella |
| Grumello | — Frecciarossa di Casteggio |
| Inferno | — Moscato di Casteggio |
| Sassella | — Vini del Garda |

— Lugana	— Clastidium rosso di Casteggio
— Oltrepò pavese:	— Clastidium rosato di Casteggio
Bianco Cortese d'Oltrepò pavese	— Riserva Oltrepò pavese rosso (Antico Piemonte Riserva Oltrepò)
Riesling dell'Oltrepò pavese	— Prosecco bianco dell'Oltrepò pavese
Barbera dell'Oltrepò pavese	— Sangue di Giuda rosso dell'Oltrepò pavese
Barbcarlo dell'Oltrepò pavese	— Clastidium bianco
Gran Spumante Riserva „La Versa“	— Riserva di Casteggio
— Gran Moscato Fior di arancio „La Versa“	— Buttafuoco rosso dell'Oltrepò pavese
— Clastidium bianco di Casteggio	

LIGURIEN

— Cinqueterre	— Vermentino ligure
— Coronata	— Dolceacqua
— Polcevera	

TRIENT — OBERETSCHLAND

<i>Italienische Bezeichnung</i>	<i>Entsprechende deutsche Bezeichnung</i>
— Caldaro	— Kalterer
— Lago di Caldaro	— Kalterersee
— Santa Maddalena	— St. Magdalener
— Appiano	— Epaner
— Termeno	— Traminer
— Terlano	— Terlaner
— Moranese di Collina	— Kuchelberger
— Lagarino Rosato di Gries	— Lagrein-Kretzer-Gries
— Valdadige	— Etschtaler
— Pinot bianco atesino	— Südtiroler Weißburgunder
— Pinot nero atesino	— Südtiroler Blauburgunder
— Marzemino di Isera	
— Teroldego rotagliano	
— Moscato atesino	
— Colli Trentini	
— Merlot trentino	
— Casteller	
— Sorni	
— Vallagarina	

VENEZIEN

— Soave	— Merlor delle Venezie
— Bardolino	— Moscato d'Arquà
— Valpolicella	— Valpantena
— Prosecco dei Colli Trevigiani	— Recioto veronese
— Prosecco di Conegliano-valdobbiadene	— Vino veronese
— Garganega di Gambellara	— Aleatico della Venezia Euganea (oder Aleatico del Veneto)
— Colli Euganei	— Malvasia della Venezia Euganea (oder Malvasia del Veneto)
— Colli Trevigiani	— Moscato della Venezia Euganea (oder Moscato del Veneto)
— Rosso dei Colli Veronesi	
— Breganze	
— Bianco e Rosso dei Colli Berici	

FRIAUL — JULISCH VENEZIEN

— Bianco dei Colli Friulani	— Collio goriziano o Collio
— Rosso dei Colli Friulani	

EMILIA — ROMAGNA

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| — Lambrusco di Sorbara | — Albana di Romagna |
| — Sangiovese di Romagna | |

TOSKANA

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| — Chianti | — Vino Nobile di Montepulciano |
| — Chianti classico | — Vernaccia di San Gimignano |
| — Chianti Colli Aretini | — Monte Carlo bianco e rosso |
| — Chianti Colli Fiorentini | — Elba bianco e Elba rosso |
| — Chianti Colli Senesi | — Brunello di Montalcino |
| — Chianti Colline Pisane | — Vino Santo toscano |
| — Chianti di Montalbano | — Moscatello di Montalcino |
| — Chianti Rufina | — Aleatico di Portoferraio |
| — Brolio | |

MARKEN

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| — Verdicchio dei Castelli di Jesi | — Rosso Piceno |
|-----------------------------------|----------------|

UMBRIEN

- Orvieto

LATIUM

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| — Vino dei Castelli Romani | — Velletri |
| — Colli Albani | — Est-est-est di Montefiascone |
| — Colli Lanuviani | — Cesanese del Piglio |
| — Colonna | — Malvasia di Grottaferrata oder |
| — Frascati | Grottaferrata |
| — Marino | — Moscato di Terracina |
| — Montecompati | — Aleatico viterbese |

ABRUZZEN UND MOLISE

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| — Trebbiano di Abruzzo | — Cerasuolo di Abruzzo |
| — Montepulciano di Abruzzo | |

KAMPANIEN

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| — Capri | — Fiano di Avellino |
| — Lacrima Christi del Vesuvio | — Ravello |
| — Gragnano | — Vesuvio |
| — Falerno | — Conca |
| — Greco del Tufo | — Taurasi |

APULIEN

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| — Sansevero | — Santo Stefano di Cerignola |
| — Torre Giulia di Cerignola | — Aleatico di Puglia |

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------------|
| — Moscato del Salento oder Salento | — Locorotondo |
| — Castel del Monte | — Moscato di Trani |
| — Martina Franca oder Martina | — Malvasia di Brindisi |
| — Squinzano | — Castell'Acquaro |
| — Barletta | — Primitivi di Manduria e del Tarantino |

LUKANIEN

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| — Aglianico del Vulture | — Moscato di Lucania |
| — Malvasia di Lucania | |

KALABRIEN

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| — Savuto | — Lagrima di Castrovillari |
| — Cirò rosso, rosato e bianco | — Moscato di Cosenza |
| — Greco di Gerace | |

SIZILIEN

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| — Corvo di Casteldaccia | — Moscato di Siracusa |
| — Lo Zucco secco | — Moscato di Pantelleria |
| — Moscato Lo Zucco | — Malvasia di Lipari |
| — Etna | — Marsala |
| — Faro | — Bianco di Alcano |
| — Eloro | — Pignatello di Trapani |
| — Mamertino | — Moscato di Sicilia |
| — Cerasuolo o Frappato di Vittoria | — Malvasia di Sicilia |
| — Moscato di Noto | |

SARDINIEN

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| — Girò di Sardegna | — Vernaccia di Sardegna |
| — Monica di Sardegna | — Nuragus |
| — Nasco | — Vermentino di Gallura |
| — Moscato del Campidano | — Oliena |
| — Moscato di Tempio | — Cannunau di Sardegna |
| — Malvasia di Bosa | |

Anhang III C

PIEMONT

- Istituto sperimentale di enologia di Asti — Sezione di Asti
- Istituto tecnico agrario statale sperimentale per la viticoltura e l'enologia di Alba
- Sezione di Torino dell'Istituto per la nutrizione delle piante di Roma
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Torino

LOMBARDEI

- Laboratorio dell'Istituto di industrie agrarie della facoltà di agraria dell'Università di Milano
- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Milano (in Zusammenarbeit mit dem Istituto sperimentale per l'enologia di Asti per il servizio di vigilanza)
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Milano
- Laboratorio provinciale di igiene e profilassi, Reparto chimico, Sondrio
- Laboratorio provinciale di igiene e profilassi, Reparto chimico, Brescia

VENEZIEN

- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Verona
- Laboratorio chimico provinciale di igiene e profilassi, Reparto chimico, Verona
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Venezia
- Istituto sperimentale per la viticoltura di Conegliano Veneto
- Laboratorio statale di chimica agraria di Conegliano Veneto

TRIENT — OBERETSCHLAND

- Laboratorio di analisi e di ricerca dell'Istituto agrario provinciale di S. Michele all'Adige

FRIAUL — JULISCH VENEZIEN

- Stazione chimico-agraria sperimentale di Udine
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Trieste
- Laboratorio chimico merceologico della Camera di commercio, industria, artigianato ed agricoltura (in Zusammenarbeit mit Conegliano Veneto) di Trieste
- Laboratorio provinciale di igiene e profilassi — Ripartizione chimica di Trieste
- Istituto di chimica agraria sperimentale di Gorizia

LIGURIEN

- Ufficio enologico di Genova (in Zusammenarbeit mit dem Istituto sperimentale di enologia di Asti)
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Genova

EMILIA — ROMAGNA

- Laboratorio governativo di chimica agraria presso l'Istituto « A. Zanella » di Reggio Emilia
- Istituto di industrie agrarie dell'Università Cattolica del Sacro Cuore di Milano in Piacenza
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Bologna
- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Bologna
- Istituto sperimentale agronomico, mit Sitz in Bari — Sezione di Modena

MARKEN

- Laboratorio dell'Istituto tecnico agrario statale « C. Ulpiani », Ascoli Piceno

TOSKANA

- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Livorno
- Laboratorio di chimica agraria di Siena

- Laboratorio di chimica agraria presso l'Istituto tecnico « Galilei » di Firenze
- Laboratorio dell'Istituto di industrie agrarie dell'Università di Firenze
- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Pisa

LATIUM

- Istituto sperimentale di enologia di Asti — Sezione di Velletri
- Istituto sperimentale per la nutrizione delle piante di Roma, con sezione in Roma
- Laboratorio chimico centrale delle dogane e I.I. di Roma

KAMPANIEN

- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Napoli
- Istituto tecnico agrario « F. De Sanctis », specializzato per la viticoltura e l'enologia, di Avellino
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Napoli

UMBRIEN

- Laboratorio di chimica agraria della facoltà di agraria dell'Università di Perugia

ABRUZZEN

- Istituto sperimentale per l'elaiotecnica di Pescara

APULIEN

- Istituto sperimentale di enologia di Asti — Sezione di Barletta
- Istituto sperimentale agronomico mit Sitz in Bari — Sezione di Bari
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Bari
- Istituto industrie agrarie dell'Università di Bari

SIZILIEN

- Laboratorio di chimica agraria annesso al vivaio di viti americane di Palermo
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Palermo
- Stazione sperimentale per la granicoltura di Catania
- Cantina sperimentale di Milazzo
- Cantina sperimentale di Noto
- Cantina sperimentale di Riposto
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Catania
- Istituto tecnico agrario statale „Filippo Eredia" specializzato per la viticoltura e l'enologia — Laboratorio chimico — Catania
- Istituto tecnico agrario specializzato per la viticoltura e l'enologia di Marsala
- Centro sperimentale dell'industria enologica di Marsala
- Istituto regionale della vite e del vino di Palermo — Laboratori di Palermo, Alcamo, Pachino e Partinico

SARDINIEN

- Istituto tecnico agrario di Cagliari (in Zusammenarbeit mit dem Istituto sperimentale per la nutrizione delle piante di Roma)

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 1 GENANNTEN LUXEMBURGISCHEN
WEINBAUORTE UND REBSORTEN

A. Weinbauorte

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Schengen | 10. Lenningen |
| 2. Remerschen | 11. Ehnen |
| 3. Wintrange (Wintringen) | 12. Wormeldange (Wormeldingen) |
| 4. Schwebsange (Schwebsingen) | 13. Ahn |
| 5. Bech-Kleinmacher | 14. Machtum |
| 6. Wellenstein | 15. Grevenmacher |
| 7. Remich | 16. Mertert |
| 8. Stadtbredimus | 17. Wasserbillig |
| 9. Greiveldange (Greiveldingen) | |

B. Rebsorten

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 1. Riesling | 5. Auxerrois |
| 2. Traminer | 6. Muscat Ottonel |
| 3. Pinot gris (Ruländer) | 7. Rivaner (Riesling x Sylvaner) |
| 4. Pinot blanc | 8. Sylvaner |

- Laboratorio di chimica agraria presso l'Istituto tecnico « Galilei » di Firenze
- Laboratorio dell'Istituto di industrie agrarie dell'Università di Firenze
- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Pisa

LATIUM

- Istituto sperimentale di enologia di Asti — Sezione di Velletri
- Istituto sperimentale per la nutrizione delle piante di Roma, con sezione in Roma
- Laboratorio chimico centrale delle dogane e I.I. di Roma

KAMPANIEN

- Laboratorio di chimica agraria dell'Università di Napoli
- Istituto tecnico agrario « F. De Sanctis », specializzato per la viticoltura e l'enologia, di Avellino
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Napoli

UMBRIEN

- Laboratorio di chimica agraria della facoltà di agraria dell'Università di Perugia

ABRUZZEN

- Istituto sperimentale per l'elaiotecnica di Pescara

APULIEN

- Istituto sperimentale di enologia di Asti — Sezione di Barletta
- Istituto sperimentale agronomico mit Sitz in Bari — Sezione di Bari
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Bari
- Istituto industrie agrarie dell'Università di Bari

SIZILIEN

- Laboratorio di chimica agraria annesso al vivaio di viti americane di Palermo
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Palermo
- Stazione sperimentale per la granicoltura di Catania
- Cantina sperimentale di Milazzo
- Cantina sperimentale di Noto
- Cantina sperimentale di Riposto
- Laboratorio chimico compartimentale delle dogane e I.I. di Catania
- Istituto tecnico agrario statale „Filippo Eredia“ specializzato per la viticoltura e l'enologia — Laboratorio chimico — Catania
- Istituto tecnico agrario specializzato per la viticoltura e l'enologia di Marsala
- Centro sperimentale dell'industria enologica di Marsala
- Istituto regionale della vite e del vino di Palermo — Laboratori di Palermo, Alcamo, Pachino e Partinico

SARDINIEN

- Istituto tecnico agrario di Cagliari (in Zusammenarbeit mit dem Istituto sperimentale per la nutrizione delle piante di Roma)

**Verordnung (EWG) Nr. 1134/70 der Kommission
vom 17. Juni 1970,
mit der die Abgabe bestimmter eingeführter Weine zum unmittelbaren
menschlichen Verbrauch für eine Übergangszeit genehmigt wird
in der Fassung der
Verordnung (EWG) Nr. 1701/70 der Kommission
vom 25. August 1970
zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1134/70 und Nr. 1275/70 über
die Vermarktung von Weinen, die den Vorschriften der Verordnung
(EWG) Nr. 816/70 nicht entsprechen**

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 darf vor dem 1. Juni 1970 eingeführter Wein, der nicht den Bedingungen des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genügt, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden, sofern dies nach den zum Zeitpunkt der Einfuhr

geltenden Rechtsvorschriften des einführenden Mitgliedstaats zulässig ist.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Wein darf nur auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in den Verkehr gebracht werden, in den er eingeführt worden ist.

**Verordnung (EWG) Nr. 1275/70 der Kommission
vom 30. Juni 1970
über die vor Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in einem Mit-
gliedstaat eingeführten Gemeinschaftsweine, die nicht den Bestimmungen
des Artikels 27 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen
geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 1701/70 der Kommission
vom 25. August 1970
zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1134/70 und 1275/70 über die
Vermarktung von Weinen, die den Vorschriften der Verordnung (EWG)
Nr. 816/70 nicht entsprechen**

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 können die Gemeinschaftsweine, die vor Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in einen Mitgliedstaat eingeführt worden sind und die nicht den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechen, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch geliefert werden:

- a) in unverändertem Zustand, wenn die zur Zeit der Einfuhr gültige Gesetzgebung des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet, es zuläßt,
oder

- b) nach Verschnitt mit einem anderen Gemeinschaftswein unter der Bedingung, daß der sich aus dem Verschnitt ergebende Wein den Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entspricht.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Weine dürfen nur auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in den Verkehr gebracht werden, in dem sie sich befinden.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1387/70 des Rates
vom 13. Juli 1970
zur Abgrenzung der Weinbauzonen der Gemeinschaft**

Artikel 1

Die Weinbauzone A umfaßt

1. in Deutschland: die Rebflächen in den Ländern Baden-Württemberg (mit Ausnahme der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden), Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland;
2. in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet.

Artikel 2

Die Weinbauzone B umfaßt

1. in Deutschland im Land Baden-Württemberg die Rebflächen in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden;
2. in Frankreich die Rebflächen in folgenden Departements:

Elsaß:

Bas-Rhin und Haut-Rhin;

Lothringen:

Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle und Vosges;

Champagne:

Aisne, Aube, Marne, Haute-Marne und Seine-et-Marne;

Jura:

Ain, Doubs, Jura und Haute-Saône;

Savoyen:

Savoie und Haute-Savoie;

Loire-Tal:

Cher, Deux-Sèvres, Indre, Indre-et-Loire, Loire-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée und Vienne

sowie die Rebflächen des Arrondissements Cosnesur-Loire im Departement Nièvre.

Artikel 3

Die Weinbauzone C I umfaßt in Frankreich die Rebflächen

1. in den Departements:

Allier, Alpes de Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Isère, Landes, Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne, Nièvre (mit Ausnahme des Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn, Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne und Yonne;

2. in den Arrondissements Valence und Die im Departement Drôme (mit Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar).

Artikel 4

Die Weinbauzone C II umfaßt

1. in Frankreich die Rebflächen
 - a) in den Departements Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales (mit Ausnahme der Kantone Olette und Arles-sur-Tech) und Vaucluse;
 - b) in dem Teil des Departements Var, der im Süden durch die nördliche Grenze der Gemeinden Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime begrenzt wird;
 - c) im Arrondissement Nyons und in den Kantonen Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar im Departement Drôme;
2. in Italien die Rebflächen in den Regionen Abruzzo, Campania, Emilia, Friuli-Venezia, Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia, Marche, Molise, Piemonte, Toscana, Trentino-Alto Adige, Umbria, Val d'Aosta und Veneto einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln, wie Elba und die übrigen Inseln des Toskanischen Archipels, die Inseln des Pontinischen Archipels, Capri und Ischia.

Artikel 5

Die Weinbauzone C III umfaßt

1. in Frankreich die Rebflächen
 - a) im Departement Korsika;
 - b) in dem Teil des Departements Var, der zwischen dem Meer und einer durch folgende Gemeinden (diese eingeschlossen) gebildeten Linie liegt: Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime;
 - c) in den Kantonen Olette und Arles-sur-Tech im Departement Pyrénées-Orientales;
2. in Italien die Rebflächen in den Regionen Calabria, Lucania, Puglia, Sardegna und Sicilia einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln, wie Pantelleria, die Ägadischen, Äolischen und Pelagischen Inseln.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1503/70 der Kommission
vom 28. Juli 1970
zur Festlegung bestimmter Weinbauflächen zur Erzeugung von Tafel-
weinen, die einen natürlichen Höchst-Gesamtalkoholgehalt von 17°
haben können**

Artikel 1

Die unter Punkt 10 im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Rebflächen sind diejenigen der Zone C III, die unterhalb 600 m Meereshöhe liegen.

Artikel 2

(1) Im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein⁴⁾, abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1136/70 vom 17. Juni

1970⁵⁾, genannten Meldungen geben die Erzeuger die von ihnen gewonnenen Mengen an Tafelwein mit einem Alkoholgehalt von 15 bis 17° getrennt von den anderen Angaben an.

(2) In der Zusammenfassung der Meldungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 134 zuzuleiten verpflichtet sind, sind die von den Erzeugnissen gewonnenen Mengen an Tafelwein mit einem Alkoholgehalt von 15 bis 17° besonders aufgeführt.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission
vom 5. August 1970
über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren
zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein**

Artikel 1

(1) Die Weinbaugebiete nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 liegen in folgenden Verwaltungseinheiten:

- a) Regierungsbezirk Darmstadt,
- b) Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz,
- c) Regierungsbezirk Koblenz,
- d) Regierungsbezirk Unterfranken.

(2) Diese Bestimmungen gelten für die Rebsorte „Blauer Portugieser“.

Artikel 2

(1) Die Weinbaugebiete nach Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind folgende:

- a) Weinbauzone A,
- b) Weinbauzone B,
- c) Weinbauzonen C I, C II und C III, ausgenommen die in der Italienischen Republik und in den französischen Departements liegenden Weinberge, für die folgende Appellationsgerichte zuständig sind:

- Aix en Provence,
- Nimes,
- Montpellier,
- Toulouse,
- Agen,
- Pau,
- Bordeaux,
- Bastia.

(2) Die Anreicherung durch Trockenzuckerung kann jedoch ausnahmsweise in den im vorstehenden Absatz unter Buchstabe c genannten französischen Departements zugelassen werden.

Artikel 3

(1) Was Deutschland und Luxemburg betrifft, so liegen die in Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Weinbaugebiete in folgenden Verwaltungseinheiten:

- a) in Deutschland:
 - Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz,
 - Regierungsbezirk Trier,

- Regierungsbezirk Koblenz,
- Regierungsbezirk Köln,
- Regierungsbezirk Darmstadt,
- Landkreis Merzig,
- Gemeinde Bödigger im Landkreis Melsungen;

b) im gesamten Hoheitsgebiet Luxemburgs.

(2) In Belgien und den Niederlanden kann die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung nur bei den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnissen vorgenommen werden, die auf Rebflächen geerntet oder aus auf Rebflächen geernteten Weintrauben hergestellt wurden, die in Gemeinden liegen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Wein angebaut wurde.

(3) Nur Erzeugnisse mit einem in Weinsäuregehalt ausgedrückten Mindestsäuregehalt von 12 g/l kann zur Erhöhung des Alkoholgehalts Saccharose in wäßriger Lösung zugegeben werden.

Artikel 4

(1) Die Säuerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Erzeugnisse darf nur durch Weinsäure erfolgen.

Bis zur Verabschiedung gemeinschaftlicher Maßnahmen darf Zitronensäure nur in den Mitgliedstaaten verwandt werden, in denen die Verwendung dieser Säure beim Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen war, wobei der endgültige Gehalt des aus dem angesäuerten Erzeugnis hergestellten Tafelweins oder Qualitätsweins b. A. an Zitronensäure nicht über 1 g je Liter liegen darf.

(2) Die Entsäuerung darf nur unter Verwendung von neutralem Kaliumtartrat oder von Kaliumkarbonat erfolgen, wobei das letztere geringe Mengen von Doppelkalziumsulfat der d-Weinsäure und der l-Apfelsäure enthalten kann.

Artikel 5

(1) Die Meldungen nach Artikel 22 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für die Verfahren

- Erhöhung des Alkoholgehalts,
- Säuerung oder
- Entsäuerung

werden an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gerichtet, auf dessen Hoheitsgebiet das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Hinsichtlich der Erhöhung des Alkoholgehalts muß die Meldung bei der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor dem ersten Tag der Durchführung des betreffenden Verfahrens eingegangen sein.

Hinsichtlich der Säuerung und Entsäuerung muß die Meldung an die zuständige Behörde spätestens

48 Stunden nach der Durchführung des Verfahrens erstattet werden.

(3) Die Meldung wird von den natürlichen oder juristischen Personen erstattet, die die in Absatz 1 genannten Verfahren durchführen. Sie wird schriftlich abgegeben.

Die dieser Meldepflicht unterliegenden Personen werden nachstehend „Meldepflichtige“ genannt.

Artikel 6

(1) An die Stelle der Meldungen über die Säuerung oder Entsäuerung kann eine Eintragung in das in Artikel 8 Absatz 2 genannte Register treten.

(2) Der Betroffene unterrichtet die zuständige Behörde schriftlich von der Anwendung von Absatz 1.

Artikel 7

(1) Die Meldungen enthalten folgende Angaben:

- A. Name und Anschrift des Meldepflichtigen;
- B. Ort der Durchführung des Verfahrens;
- C. Datum der Durchführung des Verfahrens und im Fall einer Anreicherung des Alkoholgehalts die Uhrzeit des Beginns des Verfahrens;
- D. die Identifizierungsnummer der Behälter, in welchen das für die Anwendung des Verfahrens vorgesehene Erzeugnis gelagert wird;
- E. hinsichtlich des verwendeten Erzeugnisses:
 - a) die Art des verwendeten Erzeugnisses,
 - b) Gewicht oder Menge dieses Erzeugnisses;
- F. hinsichtlich des geplanten Verfahrens:
 - a) Art des Verfahrens,
 - b) bei der Erhöhung des Alkoholgehalts:
 - aa) den Alkoholgehalt des verwendeten Erzeugnisses,
 - bb) vorgesehene Erhöhung des Alkoholgehalts in Grad Alkohol je hl,
 - cc) das zur Erhöhung des Alkoholgehalts angewandte Verfahren,
 - dd) wenn die Erhöhung erfolgt:
 - durch die Zugabe von Saccharose: Gewicht des zuzusetzenden Zuckers,
 - durch die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung:
 - das Gewicht des zuzusetzenden Zuckers,
 - die vorgesehene Erhöhung der Menge,
 - durch Zugabe von konzentriertem Traubenmost: Menge des zuzusetzenden Mostes und dessen Dichte,
 - durch teilweise Konzentrierung: voraussichtlicher Mengenverlust,
 - c) bei Entsäuerung:
 - aa) Gesamtsäuregehalt in g/l Weinsäure des Erzeugnisses, das Gegenstand der Säuerung ist,

- bb) Art und Gewicht der zugesetzten Säure,
- d) bei Entsäuerung:
- aa) Gesamtsäuregehalt in g/l Weinsäure des Erzeugnisses, das Gegenstand der Entsäuerung ist,
- bb) Art und Gewicht des zur Entsäuerung verwendeten Erzeugnisses.
- (2) Die Eintragung in das in Artikel 6 genannte Register enthält folgende Angaben:
- A. Zeitpunkt der Vornahme des Verfahrens;
- B. hinsichtlich des verwendeten Erzeugnisses:
- a) die Art des verwendeten Erzeugnisses,
- b) Gewicht oder Menge dieses Erzeugnisses;
- C. hinsichtlich des durchgeführten Verfahrens:
- a) die Art des Verfahrens,
- b) bei Säuerung:
- aa) Gesamtsäuregehalt in g/l Weinsäure,
- bb) die Art und das Gewicht der zugesetzten Säure,

- c) bei Entsäuerung:
- aa) den Gesamtsäuregehalt in g/l Weinsäure des entsäuerten Erzeugnisses,
- bb) Art und Gewicht des zur Entsäuerung verwendeten Erzeugnisses.

Artikel 8

(1) Die Meldepflichtigen führen Eingangs- und Verwendungsregister, in denen die Mengen an Saccharose, konzentrierter Most- und Weinsäure, an Kalziumkarbonat und neutralem Kaliumtartrat angegeben werden.

(2) Die Meldepflichtigen führen Register, die die Identifizierung der Weine ermöglichen, die einem oder mehreren der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verfahren unterzogen worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Überwachung der in Absatz 1 und 2 genannten Register. Tritt das in Absatz 2 genannte Register an die Stelle der in Artikel 5 genannten Meldungen, so findet die Überwachung mindestens einmal jährlich statt.

...

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete

Artikel 1

(1) Die Süßung von Tafelweinen und — vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates — von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete ist nur auf der Stufe der Erzeugung und des Großhandels zulässig.

(2) Der zur Süßung verwendete Traubenmost muß aus den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Rebsorten stammen.

Artikel 2

(1) Die natürlichen oder juristischen Personen, die die Süßung vornehmen, senden der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet das Verfahren durchgeführt wird, eine entsprechende Erklärung.

(2) Diese Erklärungen erfolgen schriftlich. Sie müssen bei der zuständigen Behörde mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Vornahme der Arbeiten zur Süßung eingegangen sein.

Wird die Süßung häufig oder ständig von einem Unternehmen vorgenommen, so können die Mitgliedstaaten zulassen, daß für mehrere Süßungsvorgänge oder für einen bestimmten Zeitraum eine Erklärung an die zuständigen Behörden gerichtet wird. Eine solche Erklärung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen über die einzelnen Süßungsvorgänge sowie über die in den Meldungen nach Artikel 3 enthaltenen Angaben Buch führt.

Artikel 3

Die Erklärung enthält folgende Angaben:

1. bei Süßung entsprechend Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70:
 - a) Menge und Gesamtalkoholgehalt sowie vorhandener Alkoholgehalt des betreffenden Tafelweins oder Qualitätsweins b. A.;
 - b) Menge und Gesamtalkoholgehalt sowie vorhandener Alkoholgehalt des zuzusetzenden Traubenmostes;

- c) Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt des Tafelweins oder Qualitätsweins b. A. nach der Süßung;
2. bei Süßung entsprechend Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70:
- a) Menge und Gesamtalkoholgehalt sowie vorhandener Alkoholgehalt des betreffenden Tafelweins oder Qualitätsweins b. A.;
- b) Menge, Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes, bzw. Menge und Angabe der Dichte des zuzusetzenden konzentrierten Traubenmostes;
- c) Gesamtalkoholgehalt und vorhandener Alkoholgehalt des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. nach der Süßung.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Personen führen Buch über die Zugänge und Abgänge an Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost, die sich zum Zwecke der Süßung in ihrem Besitz befinden.

(2) Bis zum Erlaß einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Süßung sicherzustellen.

(3) Sie unterrichten die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1633/70 der Kommission
vom 11. August 1970
über die vorübergehende Aussetzung der Anwendung des Artikels 24
der Verordnung (EWG) Nr. 816/70**

geändert durch

**Verordnung (EWG) Nr. 2230/70 der Kommission
vom 3. November 1970
betreffend Übergangsbestimmungen für die obligatorische Destillation
von Erzeugnissen der Weinrebe und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1633/70**

Artikel 1

(1) Die Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird in denjenigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, in denen am 31. Mai 1970 die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung nicht obligatorisch war.

(2) In den durch Absatz 1 nicht betroffenen Mitgliedstaaten gilt diejenige Regelung über die Destillation der Nebenprodukte der Weinbereitung, die diese Mitgliedstaaten beschlossen haben.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission
vom 25. August 1970
über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen
bestimmter Anbaugebiete**

Artikel 1

(1) Bei der Herstellung eines Qualitätsweins b. A. darf die Verarbeitung der Trauben zu Most und des Mostes zu Wein unter den in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 vorgesehenen Bedingungen nur nach Genehmigung erfolgen.

(2) Als erzeugender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 gilt der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die zur Weinbereitung bestimmten Trauben geerntet worden sind.

...

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Trauben und Traubenmoste dürfen nicht am gleichen Ort aufbewahrt werden wie Trauben oder Traubenmoste, die zur Gewinnung von Qualitätsweinen b. A. ungeeignet sind.

Bei Kontrollen muß ihre Nämlichkeit leicht feststellbar sein.

...

Artikel 5

Die natürlichen oder juristischen Personen, welche Trauben oder Traubenmoste erzeugen oder zu Wein verarbeiten, geben in den Ein- und Ausgangsbüchern an:

- a) die zur Verarbeitung zu Qualitätswein b. A. bestimmten Trauben- und Traubenmostmengen,
- b) die Weinmengen, die für die Bezeichnung Qualitätswein b. A. in Frage kommen,
- c) Name und Anschrift der Person oder Personen, der bzw. denen die Trauben oder Moste zwecks Verarbeitung zu Qualitätsweinen b. A. überlassen worden sind.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1699/70 der Kommission
vom 25. August 1970
über die Kontrolle einiger Erzeugnisse des Weinbaus**

Artikel 1

Folgende, den Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechenden Erzeugnisse unterliegen einer Kontrolle ihrer Verwendung:

a) Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

- Traubensaft, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- konzentrierter Traubensaft, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- Weintrub,
- Traubentrester,
- Tresterwein,
- Brennwein,
- verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe;

b) Erzeugnisse mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft:

- frische Weintrauben, ausgenommen Tafeltrauben,
- Traubenmost, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- konzentrierter Traubenmost, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- teilweise gegorener Traubensaft, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- eingeführter Traubensaft, auch konzentriert, gleichgültig mit welchem Gehalt an zugesetztem Zucker, in Behältern von 2 Litern oder mehr,
- Weintrub,
- Traubentrester,

- Tresterwein,
- Brennwein,
- verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, für die im Hinblick auf ihre Versendung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ein Versandpapier T 2 nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 oder ein Versandpapier T 2 L nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 ausgestellt wird, ist in Feld 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben einzutragen:

- a) bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft:
- aa) bei Traubensaft und konzentriertem Traubensaft:
- „non admis à la vinification ni à l'utilisation en vinification“,
 - „nicht zugelassen zur Weinbereitung oder zur Verwendung bei der Weinherstellung“,
 - „non ammesso alla vinificazione né all'utilizzo nella vinificazione“,
 - „niet toegelaten voor wijnbereiding, noch voor gebruikmaking bij wijnbereiding“;
- bb) bei Weintrub und Traubentrester:
- „non admis à l'élaboration de vin ni de boisson destinés à la consommation humaine directe, à l'exception de l'alcool, de l'eau-de-vie et de la piquette, pour autant que la fabrication de cette dernière est autorisée par l'État membre concerné“,
 - „nicht zugelassen zur Bereitung von Wein oder irgendeines Getränks zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch mit Ausnahme von Alkohol, Branntwein und Tresterwein, sofern die Herstellung des letzteren vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird“,
 - „non ammessi all'elaborazione di vino o di bevande destinati al consumo diretto, ad eccezione dell'alcole, dell'acquavite e del vinello, semprechè la fabbricazione di quest'ultimo sia autorizzata dallo Stato membro interessato“,
 - „niet toegelaten voor vervaardiging van wijn of andere dranken bestemd voor rechtstreekse menselijke consumptie, met uitzondering van alcohol, brandewijn en piquette, voor zover de vervaardiging van laatstgenoemd produkt door de betrokken Lid-Staat wordt toegestaan“;
- cc) bei Tresterwein — sofern seine Herstellung von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist —, teilweise gegorenem Trauben-

most und verdünntem Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe:

- „destiné à la distillation“,
 - „zur Destillation bestimmt“,
 - „destinati alla distillazione“,
 - „bestemd voor distillatie“;
- b) bei Erzeugnissen mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft:
- aa) bei frischen Weintrauben, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Traubensaft und konzentriertem Traubensaft:
- „non admis à la vinification ni à l'utilisation en vinification“,
 - „nicht zugelassen zur Weinbereitung oder zur Verwendung bei der Weinherstellung“,
 - „non ammessi né alla vinificazione né all'utilizzo per vinificazione“,
 - „niet toegelaten voor wijnbereiding noch voor gebruikmaking bij wijnbereiding“;
- bb) bei Weintrub, Traubentrester, Tresterwein und verdünntem Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe:
- „non admis à l'élaboration de vin ni de boisson destinés à la consommation humaine directe“,
 - „nicht zugelassen zur Bereitung von Wein oder irgendeines Getränks zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch“,
 - „non ammessi né all'elaborazione di vino né a quello di bevande destinati al consumo diretto“,
 - „niet toegelaten voor de vervaardiging van wijn of van andere dranken bestemd voor rechtstreekse menselijke consumptie“;
- cc) bei Branntwein:
- „destiné à la production d'eau-de-vie“,
 - „zur Herstellung von Branntwein bestimmt“,
 - „destinati alla produzione d'acquavite“,
 - „bestemd voor de vervaardiging van brandewijn“
- ### Artikel 3
- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen zur Kontrolle der Verwahrung des Verkehrs, der Bestimmung oder der Verwendung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse.
- Sie können Einzelhändler von bestimmten Kontrollvorschriften befreien.
- (2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Kontrolle zuständigen

Stellen über jede Einfuhr eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse unterrichtet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorkehrungen beinhalten für jede natürliche oder juristische Person, die die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse herstellt, auf den Markt bringt oder verwendet, die Verpflichtung, Ein- und Ausgangsbücher zu führen, aus denen Art und Menge des betreffenden Erzeugnisses hervorgehen.

Dies hindert jedoch nicht, daß bis zum Wirksamwerden der in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vorgesehenen Durchführungsbestimmungen die Ein- und Ausgangsbücher von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten geführt werden.

(4) Jede Partie eines der in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse wird am Tag seiner Erzeugung in das Eingangsbuch und Ausgangsbuch eingetragen.

Jede Partie eines der vorgenannten Erzeugnisse, das aus einem Drittland stammt und in einen Mitgliedstaat eingeführt wurde, wird am Tag der Abfertigung zum freien Verkehr in das Eingangsbuch und Ausgangsbuch eingetragen.

(5) Die Verarbeitung eines Erzeugnisses gilt als Ausgang. Im Eingangsbuch und Ausgangsbuch wird die Menge des aus der Verarbeitung hervorgegangenen Erzeugnisses eingetragen.

Artikel 4

Bei der seiner Bestimmung entsprechenden Verwendung des betreffenden Erzeugnisses wird ein durch seine Verarbeitung oder durch die Art des Erzeugnisses eingetretener Schwund anerkannt. Dieser darf den bei der betreffenden Verarbeitung normalerweise festgestellten Schwund nicht übersteigen.

...

Verordnung (EWG) Nr. 1700/70 der Kommission vom 25. August 1970 über die Kontrolle der zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen zur Kontrolle der Verwahrung, des Verkehrs oder der Verwendung der zur Gewinnung von Tafelweinen geeigneten Weine.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Weinen, für deren Versand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ein Versandpapier Vordruck T 2 nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 oder ein Versandpapier Vordruck T 2 L nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 ausgestellt wird, ist in der Rubrik 31 außer der Warenbezeichnung und der Angabe des Weinbaugebiets des betreffenden Weines einer der folgenden Vermerke einzutragen:

a) bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, der die Weinbauzone, in der er erzeugt wurde, nicht verläßt:

„non admis en l'état à la consommation humaine directe“,

„nicht zugelassen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in unverändertem Zustand“,

„non ammesso allo stato al consumo umano diretto“,

„niet toegelaten in ongewijzigde staat voor rechtstreekse menselijke consumptie“;

b) bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, der die Weinbauzone, in der er erzeugt wurde, verläßt:

„non admis à la consommation humaine directe“,
„nicht zugelassen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch“,

„non ammesso al consumo umano diretto“,

„niet toegelaten voor rechtstreekse menselijke consumptie“.

Artikel 2

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die zur Gewinnung von Tafelweinen geeignetem Wein erzeugt, in Verkehr bringt oder verwendet, ist zur Führung von Eingangsbuch und Ausgangsbuch verpflichtet, aus denen Art und Menge des betreffenden Erzeugnisses hervorgehen.

(2) Jede erzeugte Partie wird am Tag der Erzeugung als Eingang eingetragen.

(3) Jede Verwendung eines zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Weines gilt als Ausgang. Die Art der Verwendung ist im Ausgangsbuch anzugeben.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1702/70 der Kommission
vom 25. August 1970
über in Deutschland anwendbare Übergangsmaßnahmen
auf dem Weinsektor**

geändert durch

**Verordnung (EWG) Nr. 2140/70 der Kommission
vom 23. Oktober 1970
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1702/70 hinsichtlich einer
Erhöhung des Alkoholgehalts gewisser Weinsorten in Deutschland**

Artikel 1

(1) In der Bundesrepublik Deutschland ist die Erhöhung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Jungweins — soweit diese Erzeugnisse aus Rebsorten nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gewonnen worden sind — sowie des zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weines und des Tafelweins nach Maßgabe dieses Artikels zulässig.

Abweichend von den Bestimmungen des ersten Unterabsatzes wird für die Ernte 1970 in der Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des Alkoholgehalts gemäß Artikel 18 Absatz 2 zugelassen:

a) in der Weinbauzone A:

für Weine anderer Rebsorten als:

- Auxerrois,
- Gutedel,
- Huxelrebe,
- Muskat-Ottonel,
- Muskateller,
- Perle,
- Rieslaner,
- Ruländer,
- Traminer,
- Weißburgunder;

b) in der Weinbauzone B:

für Weine der Rebsorte Blauer Spätburgunder.

(2) Die Erhöhung darf nur nach den in Artikel 19 genannten Verfahren sowie nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfolgen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln sind in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein⁵⁾ niedergelegt.

Artikel 2

(1) In der Bundesrepublik Deutschland ist die Erhöhung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes und des Jungweins — soweit diese Erzeugnisse aus Rebsorten nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gewonnen worden sind — sowie des zur Gewinnung von Qualitätsweinen b. A. geeigneten Weines nach Maßgabe dieses Artikels zulässig.

(2) Diese Erhöhung darf nur nach den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten Verfahren und nach Maßgabe von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfolgen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln sind in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 niedergelegt.

Artikel 18 Absatz 1 oder, je nach Fall, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gilt im Rahmen dieses Artikels für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 3

Weine, die vor Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewonnen worden sind, können bis spätestens 19. Juli 1971 im deutschen Hoheitsgebiet zum direkten menschlichen Verbrauch angeboten oder ausgeliefert werden.

Artikel 4

Im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist der Verschnitt der eingeführten Weine untereinander nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1021/70 zulässig.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 1703/70 der Kommission
vom 25. August 1970
über Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 817/70**

Artikel 1

Folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 sind erst von der Ernte 1971 an anwendbar:

- a) Artikel 4,
- b) Artikel 6 Absatz 1,
- c) Artikel 10.

...

**Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission
vom 6. Oktober 1970
über die Klassifizierung der Rebsorten**

Artikel 1

Die Klassifizierung der Rebsorten befindet sich im Anhang dieser Verordnung.

Anhang

Klassifizierung der Rebsorten nach Verwaltungseinheiten

TITEL I

DIE KELTERTRAUBENSORTEN

UNTERTITEL I: Empfohlene und zugelassene Rebsorten

I. DEUTSCHLAND

1. Regierungsbezirk Köln:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Faber B, Blauer Frühburgunder N, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Ruländer G, Perle R, Blauer Portugieser N, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Scheurebe B, Siegerrebe Rs, Blauer Spätburgunder N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Freisamer B, Malvasier B.

2. Regierungsbezirk Trier:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Roter Elbling R ⁽¹⁾, Weißer Elbling B ⁽¹⁾, Faber B, Freisamer B, Gewürztraminer Rs, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Siegerrebe Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Färbertraube N, Weißer Gutedel B, Roter Gutedel R, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Perle R, Grüner Silvaner B, Veltliner B.

3. Regierungsbezirk Koblenz:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Roter Elbling R ⁽²⁾, Weißer Elbling B ⁽²⁾, Faber B, Freisamer B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Helfensteiner N, Heroldrebe B, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Blauer Limberger N, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Perle Rs, Blauer Portugieser N, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Siegerrebe Rs, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N, Saint-Laurent N, Veltliner B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Färbertraube N, Früher Malingre B, Müllerrebe N.

4. Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Ehrenfelser B, Faber B, Weißer Burgunder B, Freisamer B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Helfensteiner N, Herold-

⁽¹⁾ Ausschließlich im Landkreis Trier-Saarburg für die Schaumweinerzeugung empfohlen.

⁽²⁾ Ausschließlich im Landkreis Cochem-Zell für die Schaumweinerzeugung empfohlen.

rebe N, Huxelrebe B, Kerner B, Kanzler B, Blauer Limberger N, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Perle Rs, Blauer Portugieser N, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Siegerrebe Rs, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N, Saint-Laurent N, Veltliner B ⁽¹⁾.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Färbertraube N, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Früher Malingre B ⁽²⁾, Roter Muskateller R, Müllerrebe N, Blauer Trollinger N.

5. Saarland

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Roter Elbling R ⁽³⁾, Weißer Elbling B ⁽²⁾, Faber B, Freisamer B, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Siegerrebe Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Huxelrebe B, Früher Malingre B, Morio-Muskat B, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Perle R, Grüner Silvaner B, Veltliner B.

6. Regierungsbezirk Darmstadt:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faber B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Muskat-Ottonel B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Färbertraube N, Weißer Gutedel B, Morio-Muskat B, Gelber Muskateller B, Blauer Portugieser N, Saint-Laurent N, Siegerrebe Rs.

7. Regierungsbezirk Nordbaden:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Freisamer B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Helfensteiner N, Kerner B, Blauer Limberger N, Müllerrebe N, Müller-Thurgau B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Muskat-Ottonel B, Blauer Portugieser N, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Saint-Laurent N, Blauer Spätburgunder N, Roter Traminer R, Blauer Trollinger N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Heroldrebe N, Morio-Muskat B, Perle Rs, Rieslaner B, Siegerrebe Rs, Veltliner B.

8. Regierungsbezirk Südbaden:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Freisamer B, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Kerner B, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Muskat-Ottonel B,

⁽¹⁾ Ausschließlich in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie im Gebiet der Städte Mainz und Worms empfohlen.

⁽²⁾ Ausschließlich im Landkreis Landau-Bergzabern für die Gemeinden Maikammer, Kirrweiler und Edenkoben zugelassen.

⁽³⁾ Für die Schaumweinbereitung empfohlen.

Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N, Roter Traminer R.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Saint-Laurent.

9. Regierungsbezirk Nordwürttemberg:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Helfensteiner N, Heroldrebe N, Kerner B, Blauer Limberger N, Morio-Muskat B, Müllerrebe N, Müller-Thurgau B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Muskat-Ottonel B, Muskat-Trollinger N, Blauer Portugieser N, Weißer Riesling B, Ruländer G, Saint-Laurent N, Scheurebe B, Blauer Silvaner N, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N, Blauer Trollinger N, Roter Traminer R.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Freisamer B, Perle Rs, Rieslaner B, Veltliner B.

10. Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Helfensteiner N, Heroldrebe N, Kerner B, Blauer Limberger N, Müllerrebe N, Müller-Thurgau B, Blauer Portugieser N, Ruländer G, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N, Roter Traminer R.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Keine.

11. Regierungsbezirk Unterfranken:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faber B, Freisamer B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Helfensteiner N, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Muskat-Ottonel B, Gelber Muskateller B, Roter Muskateller R, Perle Rs, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Ruländer B, Saint-Laurent N, Scheurebe B, Siegerrebe Rs, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Heroldrebe N, Blauer Limberger N, Müllerrebe N, Blauer Portugieser N, Blauer Trollinger N.

12. Regierungsbezirk Mittelfranken:

Derselbe Rebsortenbestand wie im Regierungsbezirk Unterfranken.

13. Regierungsbezirk Oberfranken, Landkreis Bamberg:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Kerner B, Müller-Thurgau B, Perle Rs, Rieslaner B, Ruländer G, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Keine.

14. **Regierungsbezirk Niederbayern, Landkreis Landshut:**

Derselbe Rebsortenbestand wie im Regierungsbezirk Oberfranken.

15. **Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Regensburg:**

Derselbe Rebsortenbestand wie im Regierungsbezirk Oberfranken.

16. **Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Lindau:**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Gewürztraminer Rs, Müller-Thurgau B, Perle Rs, Rieslaner B, Ruländer G, Scheurebe B, Blauer Spätburgunder N.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Keine.

17. **Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Melsungen, Gemeinde Böddiger:**

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Grüner Silvaner B, Müller-Thurgau B, Perle Rs.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Keine.

...

UNTERTITEL II: Vorübergehend zugelassene Rebsorten:

Für jede im Untertitel I genannte Verwaltungseinheit oder jeden ebendort genannten Teil einer Verwaltungseinheit sind die vorübergehend zugelassenen Rebsorten diejenigen, die in der betreffenden Verwaltungseinheit oder in dem betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit angebaut werden, jedoch nicht in Untertitel I angegeben sind, soweit sie nicht Gegenstand von

— Prüfungen der Anbaueignung einer Rebsorte,

— wissenschaftlichen Untersuchungen

oder

— Kreuzungs- und Selektionsarbeiten

sind.

Die folgenden Rebsorten sind jedoch nicht in die Klassifizierung aufgenommen:

Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbémont.

...

TITEL III

DIE TRAUBENSORTEN FÜR BESONDERE VERWENDUNGSZWECKE

A. Klassifizierung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft (Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70): Für die Herstellung von Branntwein aus Wein:

a) *Empfohlene Rebsorten:*

Ansonica B, Asprinio bianco B, Baco blanc B, Bombino bianco B, Bombino nero N, Catarratto bianco comune B, Colombard B, Folle blanche B, Grillo B, Nuragus B, Raboso Piave N, Raboso veronese N, Garganega B, Regina B, Schiava grossa N, Trebbiano toscano (= Ugni blanc) B.

b) *Zugelassene Rebsorten:*

Keine.

c) *Vorübergehend zugelassene Rebsorten:*

Keine.

...

TITEL IV
DIE UNTERLAGENSORTEN

A. Klassifizierung für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft (Artikel 3 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70):

a) *Empfohlene Rebsorten:*

	<i>Abkürzung:</i>
Rupestris du Lot	du Lot
Riparia Gloire de Montpellier	Riparia Gloire
Riparia × Rupestris 3309 Couderc oder 3309 Couderc	3309 C
1616 Couderc	1616 C
161—49 Couderc	161—49 C
157—11 Couderc	157—11 C
41 B Millardet de Grasset	41 B
420 A Millardet de Grasset	420 A
101—14 Millardet de Grasset	101—14
106—8 Millardet de Grasset	106—8
57 Richter	57 R
99 Richter	99 R
110 Richter	110 R
196—17 Castel	196—17 CL
216—3 Castel	216—3 CL
4010 Castel	4010 CL
775 Paulsen	775 P
779 Paulsen	779 P
1045 Paulsen	1045 P
1103 Paulsen	1103 P
1447 Paulsen	1447 P
140 Ruggeri	140 Ru
225 Ruggeri	225 Ru
44—53 Malègue	44—53 M
34 École nationale supérieure d'agronomie, Montpellier	34 EM
333 École nationale supérieure d'agronomie, Montpellier	333 EM
17—37 Berlandieri × Riparia	17—37
Golia	—
Berlandieri × Kober 5 BB oder Kober 5 BB	5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA oder Kober 125 AA	125 AA
Teleki 5 C	5 C
5 C Geisenheim	—
Teleki 8 B	8 B
Teleki 8 B Selektion Ferrari	—
Selektion Oppenheim n° 4	SO 4
Geisenheim 26	—
Greztot 1	G 1
Cosmo 2	—
Cosmo 10	—
Rupestris Selektion Birolau n° 1	R.S.B. 1
Berlandieri Colombard n° 2	—
Schwarzmann	—
Sori	—
Sorisil	—
Dr.-Decker-Rebe	—
Gradisca	—
Black Alicante	—

b) *Vorübergehend zugelassene Rebsorten:*

Die vorübergehend zugelassenen Unterlagensorten sind diejenigen, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft angebaut werden, jedoch nicht in Unterabsatz a aufgeführt sind, soweit sie nicht Gegenstand von

— Prüfungen der Anbaueignung einer Rebsorte,

- wissenschaftlichen Untersuchungen
oder
- Kreuzungs- und Selektionsarbeiten
sind.

B. Klassifizierung nach Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Unterlagensorten (Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70):

I. DEUTSCHLAND

1. Regierungsbezirke Köln, Trier, Koblenz-Montabaur und Saarland:

a) *Empfohlene Unterlagensorten:*

Selektion Oppenheim n° 4
5 C Geisenheim
Teleki 8 B
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA
161—49 Couderc
Riparia × Rupestris 3309 Couderc
Geisenheim 26
Dr.-Decker-Rebe ⁽¹⁾.

b) *Vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:*

Keine.

2. Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz:

a) *Empfohlene Unterlagensorten:*

Selektion Oppenheim n° 4
5 C Geisenheim
Teleki 8 B
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA
Riparia × Rupestris 3309 Couderc.

b) *Vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:*

Keine.

3. Regierungsbezirk Darmstadt und Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Melsungen, Gemeinde Böddiger:

a) *Empfohlene Unterlagensorten:*

Selektion Oppenheim n° 4
5 C Geisenheim
Teleki 8 B
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA
Riparia × Rupestris 3309 Couderc.

b) *Vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:*

Keine.

⁽¹⁾ Empfohlen ausschließlich im Saarland, im Regierungsbezirk Trier und im Regierungsbezirk Koblenz

— Landkreis Cochem-Zell,

— Landkreis Koblenz, in den Gemeinden Güls, Lay, Winningen, Dieblich, Kobern-Gondorf, Niederfell, Oberfell, Lehmen, Alken, Kattenes, Löf, Hatzenport, Brodenbach und Burgen

und

— Landkreis Mayen in den Gemeinden Lasserg, Moselsürsch und Waldesch.

4. **Regierungsbezirk Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Süd-
württemberg-Hohenzollern:**

a) *Empfohlene Unterlagensorten:*

Selektion Oppenheim n° 4
5 C Geisenheim
Teleki 8 B
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA
Riparia × Rupestris 3309 Couderc
Geisenheim 26 ¹⁾
161—49 Couderc.

b) *Vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:*

Keine.

5. **Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken sowie Regierungs-
bezirk Oberfranken, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Nieder-
bayern, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis
Regensburg und Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Lindau:**

a) *Empfohlene Unterlagensorten:*

Selektion Oppenheim n° 4
5 C Geisenheim
Teleki 8 B
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA
Sorisil.

b) *Vorübergehend zugelassene Unterlagensorten:*

Geisenheim 26
161—49 Couderc
Riparia × Rupestris 3309 Couderc
Dr.-Decker-Rebe
Sori.

...

¹⁾ Ausschließlich empfohlen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Süd-
württemberg-Hohenzollern.

**Verordnung (EWG) Nr. 2319/70 der Kommission
vom 17. November 1970
über bestimmte, mit Alkohol stummgemachte Moste aus frischen Trauben
der Tarifstelle ex 22.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs**

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für mit Alkohol stummgemachte Moste aus frischen Trauben der Tarifstelle ex 22.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs, deren Gehalt an vorhandenen Alkohol nicht unter 13 Grad und nicht über 14 Grad und deren Gesamtalkoholgehalt nicht über 26 Grad liegt.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zugelassen.

(2) ...

Artikel 3

Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1126/70 der Kommission vom 16. Juni 1970 über die vorübergehende Aussetzung des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70¹⁾ kann den in der Gemeinschaft hergestellten Traubenmosten, die sich zur Herstellung von Tafelweinen oder Qualitätsweinen b. A. eignen, zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Alkohol zugesetzt werden.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 darf das Königreich der Niederlande die Zulassung der in Artikel 1 genannten, eingeführten oder aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet aufrechterhalten.

(2) ...

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur in einer Aufmachung vermarktet werden, die nicht zu einer Verwechslung mit Likörwein führen kann.

(2) ...

Artikel 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) Sie gilt bis zum 31. Juli 1971.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 9. Juni 1971

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 71	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	469
22. 4. 71	Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	471
21. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	488
27. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	488

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 5. 71 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Saatgut von Glatthafer und Goldhafer <small>7822-3-7</small>	100	2. 6. 71	3. 6. 71
27. 5. 71 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Coburg, Hof, Weiden, Neunkirchen und Neustadt (Weinstraße) — (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	100	2. 6. 71	1. 5. 71
24. 5. 71 Verordnung Nr. 16/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	101	3. 6. 71	5. 6. 71
24. 5. 71 I. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	101	3. 6. 71	1. 7. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1034/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 5. 71	L 113/1
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1035/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 5. 71	L 113/3
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1036/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 5. 71	L 113/5
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1037/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 5. 71	L 113/6
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1040/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 5. 71	L 113/7
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1041/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	25. 5. 71	L 113/13
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1042/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 5. 71	L 114/1
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1043/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 5. 71	L 114/3
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1044/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 5. 71	L 114/5
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1045/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 5. 71	L 114/6
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1046/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 5. 71	L 114/7
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1047/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	26. 5. 71	L 114/9
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1048/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor in bezug auf die Anpassung der Erstattung	26. 5. 71	L 114/10
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1049/71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/1
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1050/71 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/3
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1051/71 des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Olsaaten im Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/5
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1052/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübensamen	27. 5. 71	L 115/6
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1053/71 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/7
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1054/71 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1055/71 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/9
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1056/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	27. 5. 71	L 115/12
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1057/71 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/13
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1058/71 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/14
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1059/71 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/15
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	27. 5. 71	L 115/16
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1061/71 des Rates zur Festsetzung der Preise für Zucker, der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben sowie des in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Koeffizienten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/17
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1062/71 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der besonderen Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972	27. 5. 71	L 115/19
25. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1063/71 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1971	27. 5. 71	L 115/22
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1064/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 5. 71	L 115/29
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1065/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 5. 71	L 115/31
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1066/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 5. 71	L 115/33
26. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1067/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 5. 71	L 115/34
Andere Vorschriften		
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1038/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2198/69 der Kommission vom 30. Oktober 1969 über die zeitliche Toleranz nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren	25. 5. 71	L 113/15
24. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1039/71 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs von bestimmten Spinnstoffwaren	25. 5. 71	L 113/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 2,60 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.